

Massnahmen zur
Sicherstellung genügender Asylunterkünfte
mit Teilrevision des
Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes (SPG)

Anhörungsbericht

Aarau, 27. März 2013

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	5
1 Ausgangslage	7
1.1 Einleitung	7
1.2 Aktuelle Unterbringungssituation	7
1.3 Parlamentarische Vorstösse	8
1.3.1 (11.352) Motion Flurin Burkard, SP, Waltenschwil, vom 29. November 2011 betreffend Änderung des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes (Abgeltung für Asylsuchende)	8
1.3.2 (12.37) Motion der CVP-BDP-Fraktion vom 6. März 2012 betreffend Errichtung von "Asyl-Dörfern" im Kanton Aargau	9
1.3.3 (12.38) Postulat René Kunz, SD, Reinach, vom 6. März 2012 betreffend Errichtung eines geschlossenen und zentral geführten Spezialzentrums für kriminelle, renitente und abgewiesene Asylbewerber im Kanton Aargau	9
1.3.4 Beratung der parlamentarischen Vorstösse im Grossen Rat	10
1.3.5 Weitere parlamentarische Vorstösse	10
1.4 Aktivitäten auf Bundesebene	12
1.5 Crime Stop	15
2 Handlungsbedarf	16
3 Massnahmen in der Übersicht	17
3.1 Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden: Grundsatz	17
3.2 Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden nach Kategorien	17
3.3 Massnahmen bei Nichterfüllung der Aufnahmepflicht durch Gemeinden	17
3.4 Unterbringungskonzept des Kantons	18
3.5 Grossunterkünfte: Rechtliche Voraussetzungen und Standorte	19
3.6 Gemeinden mit Grossunterkünften	19
3.7 Finanzierung der Grossunterkünfte	19
3.8 Betrieb der Grossunterkünfte	20
3.9 Kinder in kantonalen Grossunterkünften und Schule	20
4 Zu den Massnahmen im Einzelnen	22
4.1 Aufgabenteilung Kanton - Gemeinden: Grundsatz	22
4.1.1 Ist-Situation	22
4.1.2 Problemstellung	23
4.1.3 Lösungsvorschlag	24
4.1.4 Umsetzung	24
4.2 Aufgabenteilung Kanton - Gemeinden nach Kategorien	24
4.2.1 Ist-Situation	24
4.2.2 Problemstellung	25
4.2.3 Lösungsvorschlag	25
4.2.4 Umsetzung	26
4.3 Massnahmen bei Nichterfüllung der Aufnahmepflicht durch Gemeinden	26
4.3.1 Ist-Situation	26

4.3.2	Problemstellung	27
4.3.3	Lösungsvorschlag	28
4.3.4	Umsetzung	29
4.4	Unterbringungskonzept des Kantons	29
4.4.1	Ist-Situation	29
4.4.2	Problemstellung	32
4.4.3	Lösungsvorschlag	33
4.4.4	Umsetzung	33
4.5	Grossunterkünfte: Rechtliche Voraussetzungen und Standorte	34
4.5.1	Ist-Situation	34
4.5.2	Problemstellung	34
4.5.3	Lösungsvorschlag	34
4.5.4	Umsetzung	36
4.6	Gemeinden mit Grossunterkünften	37
4.6.1	Ist-Situation	37
4.6.2	Problemstellung	37
4.6.3	Lösungsvorschlag	39
4.6.4	Umsetzung	39
4.7	Finanzierung der Grossunterkünfte	39
4.7.1	Ist-Situation	39
4.7.2	Problemstellung	40
4.7.3	Lösungsvorschlag	40
4.8	Betrieb der Grossunterkünfte	45
4.8.1	Ist-Situation	45
4.8.2	Problemstellung	45
4.8.3	Lösungsvorschlag	46
4.8.4	Umsetzung	47
4.9	Kinder in kantonalen Grossunterkünften und Schule	47
4.9.1	Ist-Situation	47
4.9.2	Problemstellung	47
4.9.3	Lösungsvorschlag	48
4.9.4	Umsetzung	49
5	Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen	49
6	Verhältnis zu den aktuellen Planungen	54
7	Auswirkungen	56
7.1	Auf den Kanton	56
7.2	Auf die Gemeinden	57
7.3	Auf die Umwelt	57
7.4	Auf die Wirtschaft	58
7.5	Auf die Gesellschaft	58
8	Weiteres Vorgehen/Zeitplan	58

Abkürzungsverzeichnis

ARE	Abteilung Raumentwicklung
AsylG	Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (SR 142.31)
AsylV 1	Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (SR 142.311)
AsylV 2	Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen (SR 142.312)
ARPF	Ausreisepflichtige Personen (nach abgeschlossenem ordentlichen Asylverfahren oder nach Erhalt eines Nichteintretensentscheides)
AuG	Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz) (SR 142.20)
BauG	Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz) vom 19. Januar 1993
BBI	Bundesblatt
BFM	Bundesamt für Migration
BKS	Departement Bildung, Kultur und Sport
BV	Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101)
BVU	Departement Bau, Verkehr und Umwelt
DGS	Departement Gesundheit und Soziales
EJPD	Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EVK	Einschulungsvorbereitungskurse
GAF	Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen vom 11. Januar 2005 (SAR 612.100)
IMAG	Immobilien Aargau
KFS	Kantonaler Führungsstab
KSD	Kantonaler Sozialdienst
KU	Kantonale Unterkunft
KV	Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 (SAR 110.000)
MIKA	Amt für Migration und Integration Kanton Aargau
NEE	Nichteintretensentscheid; Personen mit Nichteintretensentscheid
PPP	Public Private Partnership
SchulG	Schulgesetz vom 17. März 1981 (SAR 401.100)
SPG	Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes vom 6. März 2001 (SAR 851.200)
SPV	Sozialhilfe- und Präventionsverordnung vom 28. August 2002 (SAR 851.211)
Status B	Anerkannte Flüchtlinge
Status F	Vorläufig aufgenommene Ausländer (keine Asylgewährung, keine Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft)
Status F Flüchtlinge	Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (keine Asylgewährung, aber mit Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft)
Status N	Asylsuchende während des laufenden Asylverfahrens (inkl. Beschwerdeverfahren vor Bundesverwaltungsgericht)
VRPG	Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 4. Dezember 2007 (SAR 271.200)

Zusammenfassung

Im Zusammenhang mit der geplanten Asylunterkunft des Bundes in Bettwil und den daraus resultierenden Ereignissen befasste sich der Regierungsrat im Januar 2012 mit der Unterbringungsthematik und der zunehmend schwieriger werdenden Situation, genügend und geeignete Unterkünfte für Personen aus dem Asylbereich zu beschaffen.

Mit dem Ziel, kurz-, mittel- und langfristige Lösungen zur Bewältigung des Unterbringungsproblems aufzuzeigen, beschloss der Regierungsrat insbesondere folgende Massnahmen:

- Einsetzung einer Paritätischen Kommission Kanton-Gemeinden, die einerseits Unterstützung bei der kurzfristigen Suche von Unterkunftsmöglichkeiten in den Gemeinden bietet und andererseits den Kanton bei langfristigen Lösungen und bei der Schaffung der rechtlichen Grundlagen begleitet.
- Einsetzung einer interdepartementalen Arbeitsgruppe, die kurz- bis mittelfristig realisierbare permanente Unterkünfte evaluiert und die notwendigen Änderungen der Rechtsgrundlagen vorbereitet.
- Berichterstattung über Definition und Voraussetzungen einer Notlage gemäss geltender Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzgebung.
- Evaluation von Notunterkünften durch den Kantonalen Führungsstab (KFS) für den Fall einer Notlage.
- Einleitung einer Teilrevision des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes (SPG) vom 6. März 2001 (SAR 851.200)

Der Kanton betreibt derzeit 53 Unterkünfte - darin eingeschlossen ist das Erstaufnahmezentrum Torfeld Buchs. Diese Unterkünfte bieten eine Kapazität für gesamthaft 1'311 Personen, sind aber mit 1'540 Personen (Stand: 31. Dezember 2012) belegt (Belegung von 118%).

Im Rahmen der Beantwortung verschiedener parlamentarischer Vorstösse hat der Regierungsrat seine Stossrichtung zur Sicherstellung genügender Asylunterkünfte dargelegt. Anlässlich der Beratung dieser Vorstösse hat der Grosse Rat am 20. November 2012 die vom Regierungsrat aufgezeigten Strategien mehrheitlich gutgeheissen.

Die Massnahmen des Regierungsrats sind im Wesentlichen die folgenden:

- Die Unterbringung und Betreuung der Personen aus dem Asylbereich soll weiterhin eine Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden sein.
- Personen aus dem Asylbereich sollen entsprechend ihrem Aufenthaltsstatus auf den Kanton und die Gemeinden verteilt werden, wobei der Kanton für Asylsuchende im laufenden Verfahren sowie für Ausreisepflichtige und die Gemeinden für Personen mit Aufenthaltsstatus B und F verantwortlich zeichnen.
- Die Gemeinden sind für die Planung und Bereitstellung von Unterkünften sowie im Umfang der Aufnahmequote für eine uneingeschränkte Aufnahme verantwortlich. Die Er-

satzabgabe wird abgeschafft. Personen in kantonalen Unterkünten und Bundesunterküntten werden der Standortgemeinde angerechnet.

- Der Kanton setzt auf ein zentrales Unterbringungskonzept und strebt die Schaffung regional ausgewogen verteilter Grossunterküntten für Asylsuchende im laufenden Asylverfahren und für Ausreisepflichtige an. Für die Grossunterküntten des Kantons werden Betriebskonzepte mit zweckmässigen Regelungen ausgearbeitet, die den Elementen der Betreuung, Beschäftigung und Sicherheit Rechnung tragen. Personen des Asylrechts, die mit ihrem Verhalten eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen, sollen in speziellen Unterküntten mit strengeren Hausordnungen und eingeschränkter Bewegungsfreiheit untergebracht werden.
- Der Kanton definiert konkrete Örtlichkeiten für Grossunterküntten mittels kantonalem Nutzungsplan.
- Auf die Ausrichtung einer Entschädigung an Standortgemeinden von Grossunterküntten soll verzichtet werden.
- Der Kanton strebt für die bereitzustellenden Grossunterküntten eine möglichst kostengünstige Lösung an, die eine Finanzierung innerhalb der vom Bund geleisteten Abgeltungen gewährleistet.
- Es wird geplant, 2–3 Schulstandorte mit altersgemischten Abteilungen in kantonalen Grossunterküntten zu betreiben. Die Einschulung in die Regelstruktur der Wohnortsgemeinden erfolgt bei vorhandenem Integrationsauftrag (Statuswechsel) und bei Schülerinnen und Schülern mit grossem Potenzial, in der Regel längstens jedoch nach 2 Jahren seit dem Eintritt in die Schule der Grossunterkunft.

Die Realisierung von Grossunterküntten erfolgt zeitlich gestaffelt und entsprechend dem antizipierten Bedarf an Unterkünttplätzen. Mit zunehmender Platzzahl in Grossunterküntten kann der Gesamtplatzbedarf über das Abstossen und Anmieten von kleineren Objekten in Analogie zum heutigen Konzept gesteuert werden. Für den Bau oder Kauf von Grossunterküntten sind entsprechende finanzielle Mittel (Verpflichtungskredit des Grossen Rats) erforderlich. Für den Bau bzw. den Kauf von Grossunterküntten steht eine Finanzierung durch den Bund im Vordergrund. Der Schuldendienst und die Amortisation können mit dem Anteil aus der Globalpauschale des Bundes für die Unterbringung von Personen des Asylbereichs refinanziert werden. Auf Antrag des Kantons hat der Bund für die Jahre 2016-2020 je 5 Millionen Franken Auszahlungskredite eingestellt.

1 Ausgangslage

1.1 Einleitung

Im Zusammenhang mit der geplanten Asylunterkunft des Bundes in Bettwil und den daraus resultierenden Ereignissen befasste sich der Regierungsrat im Januar 2012 intensiv mit der Unterbringungsthematik und der zunehmend schwieriger werdenden Situation, genügend und geeignete Unterkünfte für Personen aus dem Asylbereich zu beschaffen. Mit dem Ziel, kurz-, mittel- und langfristige Lösungen zur Bewältigung des Unterbringungsproblems aufzuzeigen, erteilte der Regierungsrat in der Folge verschiedene Aufträge:

- Einsetzung einer Paritätischen Kommission Kanton-Gemeinden, die einerseits Unterstützung bei der kurzfristigen Suche von Unterkunftsmöglichkeiten in den Gemeinden bietet und andererseits den Kanton bei langfristigen Lösungen und bei der Schaffung der rechtlichen Grundlagen begleitet.
- Einsetzung einer interdepartementalen Arbeitsgruppe, die kurz- bis mittelfristig realisierbare permanente Unterkünfte evaluiert und die notwendigen Änderungen der Rechtsgrundlagen vorbereitet.
- Berichterstattung über Definition und Voraussetzungen einer Notlage gemäss geltender Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzgebung.
- Evaluation von Notunterkünften durch den Kantonalen Führungsstab (KFS) für den Fall einer Notlage.
- Einleitung einer Teilrevision des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes (SPG) vom 6. März 2001 (SAR 851.200)

1.2 Aktuelle Unterbringungssituation

Der Kantonale Sozialdienst betreibt derzeit 53 Unterkünfte - darin eingeschlossen ist das Erstaufnahmezentrum Torfeld Buchs. Diese Unterkünfte bieten eine Kapazität für gesamthaft 1'311 Personen, sind aber mit 1'540 Personen (Stand: 31. Dezember 2012) belegt. Im Verlaufe des Jahres 2012 konnte der Kantonale Sozialdienst 5 Unterkünfte mit insgesamt 38 Plätzen eröffnen. Ende September 2012 musste er eine Unterkunft mit 10 Plätzen aufgeben. Somit konnten im ganzen Jahr 2012 nur 28 Plätze neu geschaffen werden.

Zur Zeit befinden sich mehrere Projekte in der Planungsphase, wobei aufgrund der Umnutzung als Asylunterkunft in der Regel ein Baubewilligungsverfahren erforderlich ist. Es laufen aktuell Baubewilligungsverfahren, teilweise auch bereits Rechtsmittelverfahren gegen ablehnende Entscheide der Gemeinden.

Im Jahre 2012 wurden vom Bund dem Kanton Aargau 2'048 Personen zugewiesen (2011: 1'529 Personen) und wurden 48 Kinder geboren (2011: 44 Geburten). Damit waren Ende Dezember 2012 in den kantonalen Unterkünften 1'540 Personen platziert, was einer Auslastung der Unterbringungskapazitäten von rund 118 Prozent entspricht. Zudem befinden sich

in den – ebenfalls ausgelasteten – Gemeindeunterkünften 1'281 weitere Personen des Asylrechts. Die voll- bzw. überbelegten Unterkünfte führen zu starken Spannungen unter den Bewohnern, belasten das Betreuungspersonal zusätzlich und haben häufige Polizeieinsätze zur Folge. Zudem werden die Liegenschaften übermässig beansprucht und es sind vermehrt Schäden zu verzeichnen.

Im Jahr 2012 kehrte eine relativ hohe Zahl Asylsuchender kontrolliert in ihr Heimatland, einen Dritt- oder in einen Dublin-Staat zurück, bzw. verliess die Schweiz unkontrolliert (Gesamt-CH 2012: kontrollierte und unkontrollierte Abgänge von 15'863 Personen gegenüber 28'631 Asylgesuchen). Diese Entwicklung ist auch im Kanton Aargau zu beobachten.

Übersicht über die verschiedenen Asylstatus und deren Unterbringung in Asylstrukturen (Stand: 31. Dezember 2012)

Bewilligungsart / Ausweis	Beschreibung	Unterbringung		Total
		Kanton	Gemeinde	
N	Asylsuchende während des laufenden Asylverfahrens (inkl. Beschwerdeverfahren vor Bundesverwaltungsgericht).	1'136	382	1'518
F¹	Vorläufig aufgenommene Ausländer (keine Asylgewährung, keine Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft)	79	872	951
kein Ausweis	<ul style="list-style-type: none"> – Weggewiesene Ausländer nach abgeschlossenem Asylverfahren und abschlägigem Bescheid – Weggewiesene Ausländer mit einem Nichteintretentsentscheid (NEE), inkl. Dublin-Verfahren (Wegweisung in den zuständigen Verfahrensstaat zur Durchführung des Asylverfahrens). Diese Personen sind ausreisepflichtig und nach Rechtskraft der Ausreiseverfügungen illegal anwesend; sie werden als <u>Ausreisepflichtige</u> (ARPF) bezeichnet. 	325	27	352
Total		1'540	1'281	2'821

¹ beschränkte freie Wohnsitzwahl (nur bei finanzieller Unabhängigkeit von der Sozialhilfe).

1.3 Parlamentarische Vorstösse

1.3.1 (11.352) Motion Flurin Burkard, SP, Waltenschwil, vom 29. November 2011 betreffend Änderung des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes (Abgeltung für Asylsuchende)

Mit der Motion (11.352) wird verlangt, dass der Regierungsrat beauftragt werde, dem Grossen Rat folgende Ergänzung zum § 19 des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes (SPG) vorzulegen: Eine Gemeinde, in welcher Asylbewerber untergebracht sind, die mehr als 1 % der Bevölkerung der Gemeinde ausmachen, erhält eine Abgeltung, welche gleich hoch ist wie

die Ersatzabgabe gemäss § 19 SPG. Diese Abgeltung soll ab 1. Januar 2012 entrichtet werden.

Mit seiner Beantwortung vom 17. Oktober 2012 beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Ablehnung der Motion bzw. die Entgegennahme als Postulat. Der Regierungsrat hält darin fest, dass sich das im SPG verankerte System der Ersatzabgabe für Gemeinden, welche die Aufnahmepflicht nicht oder nur teilweise erfüllen, insgesamt nicht bewährt hat, jedoch mit Blick auf das angestrebte zentrale Unterbringungskonzept nicht ohne Weiteres durch ein Bonus-Malus-System abgelöst werden kann. Grundsätzlich geht der Regierungsrat unverändert von einer Aufnahmepflicht der Gemeinden im Umfang der Aufnahmequote aus. Bei Nichterfüllung der Aufnahmepflicht stehen für den Regierungsrat Sanktionen gegenüber der betreffenden Gemeinde im Vordergrund, um eine rechtsgleiche Behandlung zu erreichen. Die in der Motion aufgeworfenen Fragen sollen aber gleichwohl im Rahmen der Teilrevision des SPG in einem gesamtheitlichen Kontext bearbeitet werden.

Der Grosse Rat hat am 20. November 2012 die Motion bzw. auch die Entgegennahme als Postulat abgelehnt.

1.3.2 (12.37) Motion der CVP-BDP-Fraktion vom 6. März 2012 betreffend Errichtung von "Asyl-Dörfern" im Kanton Aargau

Mit der Motion wird verlangt, dem Grossen Rat einen Entwurf für einen Beschluss vorzulegen, welcher auf dem Gebiet des Kantons Aargau den Bau und Betrieb von etwa drei "Asyl-Dörfern" mit einer Kapazität von je mindestens 500 Asylsuchenden, Schutzbedürftigen und vorläufig Aufgenommenen zum Gegenstand hat.

Mit seiner Beantwortung vom 17. Oktober 2012 beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Ablehnung der Motion bzw. die Entgegennahme als Postulat. Der Regierungsrat teilt darin die Ansicht der Motionärin, das heutige Konzept der Unterbringung und der Betreuung in zahlreichen Unterkünften des Kantons und der Gemeinden sei grundsätzlich zu überprüfen und zu hinterfragen. Die in der Motion aufgeworfenen Fragen sollen im Rahmen der Teilrevision des SPG in einem gesamtheitlichen Kontext bearbeitet werden.

Der Grosse Rat hat am 20. November 2012 den Vorstoss als Postulat überwiesen.

1.3.3 (12.38) Postulat René Kunz, SD, Reinach, vom 6. März 2012 betreffend Errichtung eines geschlossenen und zentral geführten Spezialzentrums für kriminelle, renitente und abgewiesene Asylbewerber im Kanton Aargau

Mit dem Postulat wird verlangt, zu prüfen, ob für kriminelle, renitente und abgewiesene Asylbewerber, welche nicht gewillt oder nicht fähig sind, sich der bei uns geltenden Ordnung anzupassen, ein geschlossenes und zentral geführtes Spezialzentrum errichtet werden kann.

Mit seiner Beantwortung vom 17. Oktober 2012 beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Entgegennahme des Postulats. Der Regierungsrat weist in seiner Erklärung darauf hin, dass die im Postulat aufgeworfenen Fragen, insbesondere was das künftige Regime in Bezug auf die Unterbringung und Betreuung von Personen des Asylrechts angeht, ein Schwerpunkt im Rahmen der Teilrevision des SPG sein sollen und dort in einem gesamtheitlichen Kontext bearbeitet werden.

Der Grosse Rat hat am 20. November 2012 das Postulat überwiesen.

1.3.4 Beratung der parlamentarischen Vorstösse im Grossen Rat

Am 20. November 2012 hat der Grosse Rat insbesondere die unter den Ziffern 1.3.1 bis 1.3.3 erwähnten parlamentarischen Vorstösse behandelt. Im Wesentlichen kann festgestellt werden, dass der Grosse Rat den vom Regierungsrat in den Beantwortungen einlässlich aufgezeigten Strategien mehrheitlich zustimmt. Dies gilt insbesondere für das Konzept mit kantonalen Grossunterkünften sowie die Absicht, Personen des Asylrechts in speziellen Unterkünften mit strengeren Hausordnungen und eingeschränkter Bewegungsfreiheit unterzubringen, wenn sie mit ihrem Verhalten eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen. Mit der Ablehnung der zur Umwandlung in ein Postulat beantragten Motion 11.352 wurde zudem ein Zeichen gesetzt, keine Entschädigungen an Gemeinden, die Personen des Asylrechts über der Aufnahmequote aufnehmen, vorzusehen (vgl. dazu Ziffer 4.3).

1.3.5 Weitere parlamentarische Vorstösse

Zahlreiche weitere Vorstösse rund um das Thema "Asylsuchende" zeigen die politische Bedeutung auf. Dazu gehören insbesondere:

- (13.43) Interpellation Hansjörg Erne, SVP, Leuggern (Sprecher), Andrea Moll-Reutercrona, FDP, Sins, Guido Weber, CVP, Spreitenbach, Christian Glur, SVP, Glashütten-Murgenthal, vom 12. März 2013 betreffend Asylunterkunft Liebegg, Gränichen (Die Interpellation wurde bislang nicht beantwortet).
- (12.315) Interpellation René Kunz, SD, Reinach, und Dr. Dragan Najman, SD, Baden (Sprecher), vom 4. Dezember 2012 betreffend Drogenhandel und andere Verbrechen, begangen von "Asylanten" in Asylunterkünften (Die Interpellation wurde am 19. März 2013 im Grossen Rat behandelt).
- (12.301) Interpellation Dr. Dragan Najman, SD, Baden, vom 27. November 2012 betreffend Integration von vorläufig aufgenommenen "Asylsuchenden" (Die Interpellation wurde am 19. März 2013 im Grossen Rat behandelt).
- (12.300) Postulat Franz Nebel, FDP, Bad Zurzach (Sprecher), Astrid Andermatt, SP, Lengnau, Walter Deppeler, SVP, Tegerfelden, Hansjörg Erne, SVP, Leuggern, Patrick Gosteli, SVP, Böttstein, Dr. Theo Voegtli, CVP, Böttstein, Kurt Wyss, CVP, Leuggern, vom 27. November 2012 betreffend Verzicht auf die Asylunterkunft in Koblenz (Mit Datum 13. Februar 2013 lehnt der Regierungsrat das Postulat ab).

- (12.225) Interpellation Kurt Wyss, CVP, Leuggern-Gippingen, vom 28. August 2012 betreffend Entnahme der systematischen DNA-Proben und Rayonverbote bei Asylbewerbern (Die Interpellation wurde am 15. Januar 2013 im Grossen Rat behandelt).
- (12.185) Interpellation Martin Bhend, FDP, Oftringen, vom 3. Juli 2012, betreffend Zustände in Aargauer Asylanten- und Flüchtlingsunterkünften (Die Interpellation wurde am 18. September 2012 im Grossen Rat behandelt).
- (12.184) Interpellation der SVP-Fraktion vom 3. Juli 2012 betreffend Einquartierung von Asylbewerbern im "Jägerstübli" Brugg-Lauffohr (Die Interpellation wurde am 20. November 2012 im Grossen Rat behandelt).
- (12.183) Interpellation der SP-Fraktion vom 3. Juli 2012 betreffend drohende Abschaffung der Sozialhilfe im Rahmen der eidgenössischen Asylgesetzrevision (Die Interpellation wurde am 20. November 2012 im Grossen Rat behandelt).
- (12.178) Postulat Daniel Wehrli, SVP, Küttigen, vom 3. Juli 2012 betreffend Überprüfung und Anpassung des Tätigkeitsbereichs von Securitas/Eingangskontrollpersonal vor Asylunterkünften (Das Postulat wurde vom Grossen Rat am 20. November 2012 überwiesen).
- (12.137) Interpellation Franz Nebel, FDP, Bad Zurzach, vom 5. Juni 2012 betreffend Fahrzeugaufbrüche und Fahrraddiebstähle mehrheitlich durch Asylbewerber aus Nordafrika während den letzten 4 Monaten (Die Interpellation wurde am 18. September 2012 im Grossen Rat behandelt).
- (12.131) Postulat Dr. Dragan J. Najman, SD, Baden, vom 5. Juni 2012 betreffend "Rigore Massnahmen gegen kriminelle Asylanten" (Die Interpellation wurde am 30. Oktober 2012 im Grossen Rat behandelt).
- (12.113) Postulat der SVP-Fraktion vom 22. Mai 2012 betreffend Internierung von Asylbewerbern (Das Postulat wurde vom Grossen Rat am 18. September 2012 überwiesen).
- (12.97) Postulat René Kunz, SD, Reinach, vom 8. Mai 2012 betreffend Durchsetzung eines Handyverbots für kriminelle und renitente Asylanten im Kanton Aargau (Das Postulat wurde vom Grossen Rat am 28. August 2012 überwiesen).
- (12.53) Standesinitiative für die Nutzung von sofort und in ausreichender Kapazität bezugsbereiten, abseits gelegenen Militäranlagen mit Truppenunterkünften für die Unterbringung von Asylsuchenden; Bericht und Antrag der Kommission für Öffentliche Sicherheit (SIK) vom 13. März 2012 (Der Grosse Rat hat die Standesinitiative am 5. Juni 2012 zuhanden der Bundesversammlung verabschiedet; zur Zeit noch nicht behandelt).
- (12.48) Postulat René Kunz, SD, Reinach, vom 13. März 2012 betreffend Zurverfügungstellung von Villen und anderen Luxusbauten für Asylanten im Kanton Aargau (Der Grosse Rat hat das Postulat am 28. August 2012 abgelehnt).
- (12.3) Interpellation Dr. Dragan Najman, SD, Baden, vom 10. Januar 2012 betreffend Asylmissbrauch durch "vorläufig" aufgenommene Asylanten (Die Interpellation wurde am 5. Juni 2012 im Grossen Rat behandelt).
- (11.380) Interpellation René Kunz, SD, Reinach (Sprecher), und Dr. Dragan Najman, SD, Baden, vom 13. Dezember 2011 betreffend Asylunterkunft in Bettwil – wer verwehrt die Wahrheit? (Die Interpellation wurde am 27. März 2012 im Grossen Rat behandelt).

- (11.378) Postulat der SVP-Fraktion vom 13. Dezember 2011 betreffend Einquartierung von Asylbewerbern in Bettwil (Das Postulat wurde vom Grossen Rat am 27. März 2012 überwiesen).
- (11.357) Interpellation Samuel Schmid, SLB, Biberstein, vom 29. November 2011 betreffend Stellung des Regierungsrats bezüglich Gross-Asylunterkünften des Bundes im Aargau (Die Interpellation wurde am 27. März 2012 im Grossen Rat behandelt).
- (11.354) Interpellation der SVP-Fraktion vom 29. November 2011 betreffend Einquartierung von Asylbewerbern in Bettwil (Die Interpellation wurde am 27. März 2012 im Grossen Rat behandelt).
- (11.301) Interpellation Clemens Hochreuter, SVP, Aarau, vom 13. September 2011 betreffend Unterbringung von Asylsuchenden im Kantonsspital Aarau (GOPS) und der zentralen Unterbringung von kriminell gewordenen Asylsuchenden sowie Asylsuchenden mit Wegweisungsentscheid (Die Interpellation wurde am 27. März 2012 im Grossen Rat behandelt).
- (11.168) Interpellation René Kunz, SD, Reinach, vom 3. Mai 2011 betreffend Missstände im Asylwesen, weil tausende Asylbewerber "verschwunden" resp. untergetaucht sind (Die Interpellation wurde am 8. November 2011 im Grossen Rat behandelt).
- (11.114) Auftrag Daniel Wehrli, SVP, Küttigen, Clemens Hochreuter, SVP, Aarau, und Samuel Schmid, parteilos, Biberstein, vom 22. März 2011 betreffend die zentrale Unterbringung von Asylsuchenden mit Wegweisungsentscheid und von kriminell gewordenen Asylsuchenden (Der Auftrag wurde nach der Diskussion im Grossen Rat am 13. Dezember 2011 zurückgezogen).
- (10.226) Postulat der SVP-Fraktion vom 17. August 2010 betreffend die zentrale Unterbringung der Asylsuchenden (Das Postulat wurde vom Grossen Rat am 15. März 2011 abgelehnt).
- (10.147) Postulat der SP-Fraktion (Sprecherin) und der Fraktion der Grünen vom 4. Mai 2010 betreffend Unterbringung von Asylsuchenden im Kanton Aargau in Zivilschutzanlagen (Das Postulat wurde vom Grossen Rat am 26. Oktober 2010 abgelehnt).
- (10.77) Postulat René Kunz, SD, Reinach, vom 16. März 2010 betreffend Polizeikontrollen in Asylunterkünften und Wohnsituation von abgewiesenen, renitenten und kriminellen Asylbewerbern im Kanton Aargau (Das Postulat wurde vom Grossen Rat am 7. September 2010 abgelehnt).

1.4 Aktivitäten auf Bundesebene

Mit Botschaft Nr. 10.052 vom 26. Mai 2010 (BBI 2010 4455) sowie Zusatzbotschaft vom 23. September 2011 (BBI 2011 7325) hat der Bundesrat verschiedene Massnahmen zur Änderung des Asylgesetzes (AsylG) vom 26. Juni 1998 vorgeschlagen.

Die ursprüngliche Vorlage des Bundesrates enthielt neben Verschärfungsmassnahmen auch Vorschläge zur Beschleunigung des Asylverfahrens. Der Ständerat hat diese Vorlage im September 2012 aufgeteilt in Vorlage 1 (Verschärfungen des Asylverfahrens) und Vorlage 2 (Beschleunigung des Asylverfahrens).

Im Sommer teilte der Nationalrat die Vorlage 1 (Verschärfung des Asylverfahrens) nochmals auf, weil er einen Teil der Verschärfungen als dringlich sofort in Kraft setzen wollte. Alle dringlich zu erklärenden Massnahmen wurden in die Vorlage 3 verschoben. Die Vorlage 3 wurde am 28. September 2012 in der Schlussabstimmung von beiden Räten angenommen und trat am 29. September 2012 in Kraft. Sie ist auf drei Jahre befristet (Art. 165 Abs. 1 BV). Gegen die Vorlage 3 wurde das Referendum ergriffen. Die Volksabstimmung ist für den 9. Juni 2013 geplant. Die Vorlage 1 wurde am 14. Dezember 2012 fertig beraten und verabschiedet.

Im Kontext der vorliegenden Thematik sind insbesondere folgende Regelungen von Interesse:

- *Nutzung von Anlagen und Bundesbauten für die Unterbringung von Asylsuchenden (Art. 26a neu AsylG)*
Anlagen und Bauten des Bundes können ohne kantonale oder kommunale Bewilligungen zur Unterbringung von Asylsuchenden für maximal drei Jahre genutzt werden, wenn die Zweckänderung keine erheblichen baulichen Massnahmen erfordert und keine wesentliche Änderung in Bezug auf die Belegung der Anlage oder Baute erfolgt. Keine erheblichen baulichen Massnahmen sind insbesondere gewöhnliche Unterhaltsarbeiten an Gebäuden und Anlagen, geringfügige bauliche Änderungen, Ausrüstungen von untergeordneter Bedeutung wie sanitäre Anlagen oder Wasser- und Elektrizitätsanschlüsse sowie Fahrnisbauten. Gestützt auf diese Regelung wird das Bundesamt für Migration voraussichtlich im Juni 2013 in einer Militärbaute auf dem Waffenplatz Bremgarten eine Unterkunft für Asylsuchende als Aussenstelle des Empfangs- und Verfahrenszentrums Basel für maximal drei Jahre eröffnen.
- *Besondere Zentren für Asylsuchende, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder die durch ihr Verhalten den ordentlichen Betrieb der Empfangsstellen erheblich stören (Art. 26 Abs. 1^{bis} neu AsylG)*
Die Zentren werden durch den Bund oder durch den Kanton errichtet und geführt. In diesen Zentren können unter den gleichen Voraussetzungen Asylsuchende untergebracht werden, die einem Kanton zugewiesen wurden. Bund und Kantone beteiligen sich im Umfang der Nutzung anteilmässig an den Kosten der Zentren.
- *Asylverfahren im Rahmen von Testphasen (Art. 112b neu AsylG)*
Das Bundesamt für Migration (BFM) kann zur Beurteilung der geplanten Neuausrichtung des Asylbereichs (Durchführung von raschen Verfahren in Verfahrenszentren) Testphasen durchführen.

Die Vorlage 2 ("Beschleunigung des Asylverfahrens") wurde vom Ständerat und später auch vom Nationalrat an den Bundesrat zur Überarbeitung zurückgewiesen. Der Bundesrat hat in der Folge das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) beauftragt, die Konsequenzen der Neustrukturierung der Asylverfahren (sog. "Verfahrenszentren") zu prüfen und bis Ende 2012 eine Vernehmlassungsvorlage zur Änderung des Asylgesetzes zu erarbeiten. Eine seit März 2012 bestehende Arbeitsgruppe mit Vertretern von Bund und Kantonen hat am 29. Oktober 2012 den Schlussbericht zur Neustrukturierung des Asylbereichs mit Umset-

zung von Beschleunigungsmassnahmen vorgelegt. Dieser sieht vor, dass Asylgesuche künftig in drei Verfahrensarten abgehandelt werden.

- Im ordentlichen Verfahren (ca. 20% der Gesuche) werden Asylgesuche behandelt, die keine weiteren Abklärungen erfordern (z.B. safe countries) und innert 10 Kalendertagen entschieden werden sollen. Im ordentlichen Verfahren erfolgen keine Zuteilungen an die Kantone.
- Im Dublinverfahren (ca. 40% der Gesuche) wird der zuständige Dublin-Staat umgehend um Rückübernahme angefragt. Es erfolgen keine Kantonszuweisungen.
- Im erweiterten Verfahren (ca. 40% der Gesuche) werden Asylgesuche behandelt, bei welchen ein Entscheid im ordentlichen Verfahren nicht möglich ist, insbesondere wenn weitere Abklärungen erforderlich sind. Kommt das erweiterte Verfahren zur Anwendung, werden Asylsuchende den Kantonen zugewiesen.

Diese Verfahrensstrukturierung führt somit dazu, dass der Bund künftig für ca. 60%, die Kantone für ca. 40% der Asylsuchenden zuständig werden, dies auch in Bezug auf die Unterbringungen dieser Personen. Allerdings ist zu beachten, dass bei einem Teil der ordentlichen Verfahren bzw. der Dublin-Verfahren eine Zuweisung an die Kantone gleichwohl passieren wird, z.B. wenn eine Rückübernahme durch einen anderen Dublin-Staat nicht zustande kommt oder wenn der Vollzug der Wegweisung nach einem Entscheid im ordentlichen Verfahren nicht durchführbar wird.

Im Schlussbericht werden weitere flankierende Massnahmen (z.B. wirkungsvoller Wegweisungsvollzug ab Verfahrens- oder Ausreisezentrum; Schaffung zusätzlicher Haftplätze für die Administrativhaft) aufgezeigt, die zu einer effizienten Durchführung der Asylverfahren beitragen sollen.

Der Schlussbericht geht davon aus, dass bei einer Aufteilung der Asylsuchenden zwischen dem Bund (60%) und den Kantonen (40%) und bei Annahme von 25'000 Asylgesuchen pro Jahr rund 6'000 Plätze in Bundeszentren notwendig sind (heute: 1'400 Plätze). Die zusätzlich benötigten 4'600 Plätze sollen grundsätzlich in den heutigen fünf Regionen mit Empfangs- und Verfahrenszentren geschaffen werden. Zu deren Errichtung oder Umnutzung soll ein Plangenehmigungsverfahren des Bundes zur Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens eingesetzt werden.

Am 21. Januar 2013 hat eine zu diesem Zweck einberufene nationale Asylkonferenz die Vorschläge im Schlussbericht beraten und in einer gemeinsamen Erklärung festgehalten, wie der Asylbereich neu strukturiert werden soll, um eine erhebliche Beschleunigung der Verfahren zu erzielen.¹

Mit den beabsichtigten Massnahmen kann zwar davon ausgegangen werden, dass die Anzahl der den Kantonen zugewiesenen Asylsuchenden - vorausgesetzt die Zahl der Asylge-

¹ <http://www.ejpd.admin.ch/content/ejpd/de/home/dokumentation/mi/2013/2013-01-21.html>

suche bleibt konstant - im Verhältnis tendenziell sinkt und damit auch Auswirkungen auf die von den Kantonen bereit zustellenden Unterbringungsstrukturen haben wird. Allerdings hat die vorgesehene Verteilung zwischen Bund und Kantonen auch zur Folge, dass die Aufenthaltsdauer der den Kantonen zugewiesenen Personen im Durchschnitt steigt, was Auswirkungen auf die benötigte Anzahl Plätze hat. Die grundsätzliche Problematik und der Handlungsbedarf zur Sicherstellung genügender Unterkünfte wird dadurch nicht obsolet.

Prognosen über künftig erforderliche Unterkunftsplätze sind mit ganz erheblichen Unsicherheiten verbunden. Folgende Faktoren spielen hierbei eine Rolle:

- Ausgang der bevorstehenden Volksabstimmung.
- Auswirkungen der neuen bundesrechtlichen Grundlagen.
- Erfahrungen aus dem in diesem Jahr beginnenden Testbetrieb.
- Eintreffenswahrscheinlichkeit der prognostizierten Verteilung 60% Bund bzw. 40% Kantone.
- Durchschnittliche Dauer der Verfahren.
- Anzahl der Asylgesuche (z.B. 1986: 8'302 Asylgesuche; 1999: 47'513 Asylgesuche).
- Auswirkungen der neu lancierten Diskussion innerhalb der Europäischen Union über die Vereinheitlichung des Asylverfahrens auf die Schweiz.

Angesichts der Schwierigkeit einer verlässlichen Prognose muss ein künftiges Unterbringungskonzept genügend flexibel ausgestaltet werden. Es sollen nur so viele Unterkünfte realisiert werden, wie im Kanton Aargau benötigt werden. Selbstverständlich werden die Entwicklungen und Erfahrungen auf Bundesebene genau verfolgt und notwendige Abstimmungen zwischen den Massnahmen des Bundes und des Kantons Aargau laufend vorgenommen.

1.5 Crime Stop

Im Zuge der Arbeiten der Task Force Crime Stop ist erkannt worden, dass in gewissen Unterkünften rigidere Regime zu führen sind. Namentlich sollen 24 Stunden-Zutrittskontrollen, Personen- und Effektenkontrollen, Ausgangsbeschränkungen und allgemein rigidere Hausordnungen ermöglicht werden. Für diese Massnahmen fehlen derzeit die rechtlichen Grundlagen. Diese sind im Sozialhilfe- und Präventionsgesetz zu schaffen und sind Bestandteil der vorliegenden Anhörungsvorlage.

Mit Botschaft Nr. 12.332 vom 19. Dezember 2012 hat der Regierungsrat dem Grossen Rat die erforderlichen Zusatzfinanzierungen und Zielanpassungen im Jahr 2013 für die Weiterführung der an 2012 eingeleiteten Massnahmen beantragt. Diese wurden vom Grossen Rat am 19. März 2013 behandelt und genehmigt. Nebst anderem geht es um bauliche Massnahmen sowie um den Einsatz von 24-Stunden-Zutrittskontrollen in Verbindung mit Personen- und Taschenkontrollen. Ein Pilotbetrieb soll darüber Aufschluss geben, ob sich diese Massnahmen bewähren.

2 Handlungsbedarf

Die Beschaffung genügender und geeigneter Unterkünfte im bisher praktizierten Sinn stösst offensichtlich an ihre Grenzen. Der Widerstand von konkret betroffenen Gemeinden und deren Bevölkerung hat sich massiv erhöht. Der Handlungsbedarf für eine grundsätzliche Neubeurteilung und Neukonzeption bei der Unterbringung von Personen aus dem Asylbereich liegt deshalb auf der Hand und lässt sich wie folgt zusammenfassend darstellen:

- Die kantonalen Unterkünfte sind vollständig ausgelastet und zumeist weit über 100 % belegt.
- Der Kanton sieht sich erheblichen Schwierigkeiten und Widerständen bei der Suche und bei der Beschaffung zusätzlicher benötigter Unterkünfte gegenüber.
- Die Bereitschaft von Gemeinden und Privaten, alle legalen Mittel zur Verhinderung oder zumindest Verzögerung von neuen Unterkünften einzusetzen, hat deutlich zugenommen.
- Das seinerzeit als finanzpolitische Massnahme eingeführte System der Ersatzabgabe wird seitens von Gemeinden verstärkt für den Freikauf von der Pflicht zur Aufnahme von Personen aus dem Asylbereich eingesetzt und erweist sich aus heutiger Optik als Hypothek bei der Bewältigung der Aufgabe, die dem Kanton zugewiesenen Personen aus dem Asylbereich möglichst ausgewogen unterbringen zu können.
- Zahlreiche parlamentarische Vorstösse auf Kantonsebene fordern Massnahmen mit unterschiedlichen Stossrichtungen.
- Das gewachsene System mit den kantonalen Unterkünften orientiert sich am vorhandenen Angebot an geeigneten Unterkünften und führt notgedrungen zu einer unterschiedlichen Belastung der Gemeinden.
- Für eine bessere Akzeptanz der Bevölkerung braucht es Konzepte, die darauf ausgerichtet sein müssen, eine möglichst ausgewogene regionale Verteilung der Lasten und Belastungen zu gewährleisten.
- Künftige Konzepte müssen insbesondere auch darauf ausgerichtet sein, dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung möglichst umfassend und effizient Rechnung zu tragen.

Die vorliegend vorgeschlagenen Massnahmen zur Sicherstellung genügender Asylunterkünfte mit einer Teilrevision des SPG sollen darauf hinzielen, die Unterbringung von Personen aus dem Asylbereich mittel- und langfristig sicherzustellen.

3 Massnahmen in der Übersicht

3.1 Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden: Grundsatz

Die Unterbringung und Betreuung der Personen aus dem Asylbereich soll weiterhin eine Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden sein.

Die Überprüfung unter dem Aspekt der Aufgabenteilung ergibt, dass die Unterbringung der Asylsuchenden im Kanton Aargau eine Aufgabe ist, die weiterhin gemeinsam durch den Kanton und die Gemeinden wahrgenommen werden soll. Die damit verbundenen Aufgaben sollen zwischen dem Kanton und den Gemeinden jedoch so aufgeteilt werden, dass die Kompetenzen der beiden Staatsebenen klar sind und den aufgabenteilungsspezifischen Grundsätzen entsprechen. Eine reine Kantonalisierung oder Kommunalisierung wäre von der Sache, wie auch vom konkreten Vollzug her gar nicht möglich.

Vgl. auch Ziffer 4.1

3.2 Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden nach Kategorien

Personen aus dem Asylbereich sollen entsprechend ihrem Aufenthaltsstatus auf den Kanton und die Gemeinden verteilt werden, wobei der Kanton für Asylsuchende im laufenden Verfahren sowie für Ausreisepflichtige und die Gemeinden für Personen mit Aufenthaltsstatus B und F verantwortlich zeichnen.

Die verschiedenen Aufenthaltsstatus sollen konsequent getrennt werden. Der Kanton zeichnet für die Asylsuchenden im laufenden Verfahren sowie die Ausreisepflichtigen verantwortlich, da es sich bei diesen um Personen handelt, die in der Regel schwieriger in der Betreuung sind. Die Betreuung und Unterbringung von Personen mit Integrationsauftrag (Aufenthaltsbewilligung B und F) soll in der Zuständigkeit der Gemeinden liegen. Sie sind in der Lage und befähigt, eine individuelle Betreuung und Unterstützung zu gewährleisten, so wie sie dies bei Sozialhilfe beziehenden Personen bereits wahrnehmen. Diese konsequente Verteilung führt - auf der Grundlage der aktuellen Zahlen - zu einer Verschiebung zwischen Kanton und Gemeinden in der Grössenordnung von rund 300 Personen zulasten des Kantons.

Vgl. auch Ziffer 4.2 und § 17a SPG

3.3 Massnahmen bei Nichterfüllung der Aufnahmespflicht durch Gemeinden

Die Gemeinden sind für die Planung und Bereitstellung von Unterkünften sowie im Umfang der Aufnahmequote für eine uneingeschränkte Aufnahme verantwortlich. Personen in kantonalen Unterkünften und Bundesunterkünften werden der Standortgemeinde angerechnet. Die Ersatzabgabe wird abgeschafft. Die Zuweisungen an die Gemeinden erfolgen mittels Verfügung unter Entzug der aufschiebenden Wirkung und mit Androhung der Ersatzvornahme. Im Weigerungsfall nimmt der Kanton die Ersatzvornahme vor und überbindet der Gemeinde die aus der Unterbringung entstehenden Kosten.

Bei der Zuweisung von Personen, deren Integration zu fördern ist, kann mit einer weniger ablehnenden Haltung der Gemeinden bei der Unterbringung gerechnet werden. Die gemäss Ziffer 3.2 angestrebte Zuteilung der Personen aus dem Asylbereich sollte deshalb per se bereits dazu führen, dass sich die Problematik etwas entschärft. Bedingt durch die Tatsache, dass diese Personen freie Wohnsitzwahl haben, wird zudem nur ein Teil dieser Personen, nämlich jene, die Sozialhilfe beziehen, auf eine Unterbringung durch die Gemeinden angewiesen sein. Gemäss aktuellem Stand handelt es sich um 561 Personen.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich Auswirkungen auf ein Ersatzabgabesystem. Wie der Antwort des Regierungsrats zur Motion Flurin Burkard (11.352) zu entnehmen ist, hat das bisherige System Mängel und müsste in Richtung eines Bonus-Malus-Systems weiterentwickelt werden, wobei die Ersatzabgabe markant erhöht werden müsste, um aufnahmebereiten Gemeinden einen effektiven Anreiz zu geben. Die angesichts der erwähnten Umstände eher geringere Anzahl von Personen, die von den Gemeinden unterzubringen sind, führt letztlich dazu, dass die Ausgestaltung eines wirksamen, d.h. Anreiz bietenden Bonus-Malus-Systems kaum mehr möglich ist. Auch bei einer massiven Erhöhung der Ersatzabgabe bestehen in dieser Konstellation erhebliche Zweifel, ob genügend Mittel zusammen kommen, um aufnahmebereite Gemeinden adäquat zu "entlohnen".

Dies führt zum Schluss, dass statt der Installierung eines im Vollzug aufwändigen Modells die Realerfüllung, d.h. die Durchsetzung der Aufnahmespflicht, vorzuziehen ist. Die Durchsetzung kann gestützt auf bereits geltendes Recht (Gemeindegesezt, Ersatzvornahme gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 4. Dezember 2007, VRPG) erfolgen.

Vgl. auch Ziffer 4.3 sowie die §§ 18 und 18a SPG

3.4 Unterbringungskonzept des Kantons

Der Kanton setzt auf ein zentrales Unterbringungskonzept und strebt die Schaffung regional ausgewogen verteilter Grossunterkünfte für Asylsuchende im laufenden Asylverfahren und für Ausreisepflichtige an.

Ein zentrales Unterbringungskonzept mit regional ausgewogen verteilten Grossunterkünften führt zu Verbesserungen der Unterkunftsstruktur. Mit Grossunterkünften kann erreicht werden, dass die zahlreichen bestehenden Unterkünfte ersetzt werden können und gleichzeitig genügend Unterbringungsplätze gewährleistet sind. Grossunterkünfte sollen nicht zu einer Ausweitung der Unterbringungskapazitäten führen, sondern vielmehr wegfallende Plätze in bestehenden Strukturen ersetzen. Grossunterkünfte sollen idealerweise Platz für mindestens 100 Personen bieten. Nach Möglichkeit würden die Unterkünfte nach Personenkategorien belegt. Insbesondere könnten ausreisepflichtige Personen gesondert von Asylsuchenden mit hängigem Verfahren untergebracht werden. Die Standorte der Asylunterkünfte wären möglichst gleichmässig auf das ganze Kantonsgebiet zu verteilen.

Vgl. auch Ziffer 4.4

3.5 Grossunterkünfte: Rechtliche Voraussetzungen und Standorte

Der Kanton definiert konkrete Örtlichkeiten für Grossunterkünfte mittels kantonalem Nutzungsplan.

Damit ein kantonales Unterbringungskonzept mit regional verteilten Grossunterkünften für Asylsuchende planungs- und baurechtlich realisierbar wird, muss die Zonierung geeigneter Standorte angepasst werden können. Auf der Basis der bestehenden kommunalen Zonenpläne lassen sich kaum über das ganze Kantonsgebiet verteilt entsprechende Standorte finden. Die Zonenplanung ist grundsätzlich Sache der Gemeinden. Diese können jedoch nicht verpflichtet werden, ihre Zonenpläne in einer bestimmten Art und Weise anzupassen. Erfolgversprechend erscheint daher nur der Erlass eines kantonalen Nutzungsplans. Damit könnten geeignete Orte gezielt ausgewählt werden. In Frage kämen primär Bereiche, die zwar im Baugebiet, jedoch etwas abgesetzt von Wohn- und anderen sensiblen Zonen liegen. Im Vordergrund stünden wohl kantonseigene Parzellen oder Flächen, die dem Kanton im Baurecht langfristig abgetreten würden. Kantonale Nutzungspläne können nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 erlassen werden, wenn kantonale Interessen dies erfordern. Kantonale Nutzungspläne werden vom Grossen Rat erlassen (§ 10 Abs. 1 BauG). Die Vorteile einer kantonalen Nutzungsplanung liegen darin, dass geeignete Standorte baurechtlich entwickelt und damit verfügbar gemacht werden können und zudem - verteilt über das ganze Kantonsgebiet - eine transparente Lastengleichheit erreicht werden kann, was zu wesentlich mehr Akzeptanz bei den Gemeinden und der betroffenen Bevölkerung führen sollte. Dieser ganzheitliche Ansatz mit Einbezug des Grossen Rats erscheint von zentraler Bedeutung.

Vgl. auch Ziffer 4.5

3.6 Gemeinden mit Grossunterkünften

Für Standortgemeinden von Grossunterkünften wird keine Entschädigung ausgerichtet.

Die Frage, ob Gemeinden mit Grossunterkünften in irgendeiner Form Vorteile erhalten sollen, wurde unter verschiedenen Gesichtspunkten untersucht. Als nicht geeignet erweist sich eine Verknüpfung mit dem Finanz- und Lastenausgleich. Ein Entschädigungsmodell ist ebenfalls abzulehnen, weil eine Entschädigung an eine Standortgemeinde sich sachlich nicht rechtfertigen bzw. hinreichend begründen lässt. Zu bedenken wäre auch der präjudizielle Charakter einer solchen Entschädigung, weil solche Abgeltungen von Standortgemeinden mit anderen "unangenehmen" und nicht erwünschten Bauten und Anlagen (zum Beispiel Kehrrechtsverbrennungsanlagen) gefordert werden könnten.

Vgl. auch Ziffer 4.6

3.7 Finanzierung der Grossunterkünfte

Der Kanton strebt für die bereitzustellenden Grossunterkünfte eine möglichst kostengünstige Lösung an. Im Einzelfall sind daher alle Finanzierungsmöglichkeiten zu prüfen.

Ziel ist es, den finanziellen Aufwand für Grossunterkünfte möglichst gering zu halten und eine Finanzierung innerhalb der vom Bund geleisteten Abgeltungen zu gewährleisten. In Frage kommen mehrere mögliche Finanzierungsvarianten, die bei Vorliegen eines konkreten Projekts im Detail zu überprüfen sind. Die einzelnen konkreten Bauvorhaben sind im Rahmen der finanzrechtlichen Bestimmungen vom Grossen Rat zu genehmigen.

Vgl. auch Ziffer 4.7 und § 19 SPG

3.8 Betrieb der Grossunterkünfte

Für die Grossunterkünfte des Kantons werden Betriebskonzepte mit zweckmässigen Regelungen ausgearbeitet, die den Elementen der Betreuung, Beschäftigung und Sicherheit Rechnung tragen. Die Frage unterschiedlicher Regimes, insbesondere für renitente und straffällige Asylbewerber, soll in diesem Zusammenhang mitberücksichtigt werden.

Die Realisierung von Grossunterkünften gibt dem Kanton die Möglichkeit, die Betreuung der Asylsuchenden intensiver und zielgerichteter zu gestalten (Tagesstrukturen, Beschäftigungsmöglichkeiten). Eine Grossunterkunft bietet im Bereich der Sicherheit und Kontrolle Möglichkeiten, welche in den heutigen Klein- und Kleinstunterkünften aus Kostengründen nicht realisiert werden können. Für besondere Personengruppen wie renitente Ausreisepflichtige, aber auch Familien mit Kindern oder Personen mit gesundheitlichen Problemen können gezielt einzelne Grossunterkünfte oder innerhalb der Unterkünfte Abteilungen geschaffen werden, um deren besonderen Bedürfnissen gerecht zu werden. So gehören zur Gruppe der Asylsuchenden nicht nur junge, alleinstehende Männer, sondern häufig auch Familien mit (Klein-)Kindern, schwangere Frauen, unbegleitete Minderjährige und auch ältere Personen sowie physisch und psychisch eingeschränkte Menschen, die einer besonderen Betreuung bedürfen. Grossunterkünfte bieten auch die Chance, spezielle Regelungen (Hausordnungen) für delinquierende oder allgemein renitente Asylsuchende beziehungsweise ausreisepflichtige Personen zu erlassen und umzusetzen.

Vgl. auch Ziffer 4.8 und § 19a SPG

3.9 Kinder in kantonalen Grossunterkünften und Schule

Es wird geplant, 2–3 Schulstandorte mit altersgemischten Abteilungen (Kindergarten, Primarschule, Oberstufe) in kantonalen Grossunterkünften zu betreiben. Die Einschulung in die Regelstruktur der Wohnortsgemeinden erfolgt bei vorhandenem Integrationsauftrag (Statuswechsel) und bei Schülerinnen und Schülern mit grossem Potenzial, in der Regel längstens jedoch nach 2 Jahren seit dem Eintritt in die Schule der Grossunterkunft.

Um die Standortgemeinden von Grossunterkünften zu entlasten, macht es Sinn, in Grossunterkünften, wo Familien mit schulpflichtigen Kindern platziert sind, spezielle Abteilungen zur Schulung der Kinder einzurichten. Gemäss aktueller Situation sind diesbezüglich zwei bis drei Standorte zu planen. Die Verantwortung für die Schulung schulpflichtiger Kinder bleibt gemäss Kantonsverfassung bei den Gemeinden. Sie werden bei dieser Aufgabe aber durch den Kantonalen Sozialdienst (DGS) in organisatorischen und durch die Abteilung Volksschu-

le (BKS) in schulbezogenen Fragen besonders unterstützt. Der Kanton stellt die Infrastruktur bereit und kommt für die Lohnkosten auf (Lehrpersonen und Schulleitung).

Vgl. auch Ziffer 4.9 und § 15 Schulgesetz

4 Zu den Massnahmen im Einzelnen

4.1 Aufgabenteilung Kanton - Gemeinden: Grundsatz

4.1.1 Ist-Situation

Die Betreuung der Personen aus dem Asylbereich ist eine Aufgabe, welche von den Kantonen im Auftrag des Bundes wahrgenommen wird. Demgegenüber ist das Asylverfahren, das heisst die Beurteilung der Asylgründe sowie die Gewährung des Asyls oder einer anderen Aufenthaltsbewilligung, Sache des Bundes (vgl. Art. 121 Abs. 1 BV). Der Kanton Aargau muss gemäss Verteilschlüssel 7,7 Prozent der Asylsuchenden übernehmen, die in Empfangsstellen oder in schweizerischen Flughäfen registriert werden (vgl. Art. 21 Abs. 1 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen [AsyIV 1, SR 142.311]). Er zeichnet während des Asylverfahrens für die Asylsuchenden verantwortlich und richtet eine Unterstützung aus, welche Unterkunft, Verpflegung, Taschengeld, Bekleidung und medizinische Grundversorgung umfasst. Diese Unterstützung wird durch situationsbedingte Leistungen und allfällige Integrationsmassnahmen im Einzelfall ergänzt. Der Bund leistet dem Kanton dafür eine pauschale Abgeltung.

Im Kanton Aargau werden Asylsuchende, welche aus den Empfangsstellen des Bundes eintreffen, zunächst in kantonalen Unterkünften betreut (vgl. § 18 Abs. 2 SPG), bevor sie einer Gemeinde zugewiesen werden. Die Zuweisung erfolgt aufgrund des Verteilschlüssels, den der Regierungsrat bestimmt hat (vgl. § 18 Abs. 1 SPG i.V.m § 19 Abs. 1 SPG). Mit der Zuweisung an die Gemeinde geht die Pflicht zur finanziellen Unterstützung und Betreuung auf die Gemeinde über (vgl. § 18 Abs. 3 SPG), wobei die Gemeinden für ihre Aufwendungen vom Kanton entschädigt werden (vgl. § 18a Abs. 2 der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung vom 28. August 2002 [SPV, SAR 851.211]).

Unterbringung und Betreuung der Asylsuchenden sind somit Aufgaben, die von Kanton und Gemeinden im Verbund wahrgenommen werden. In der Praxis werden Asylsuchende, deren Verfahren durch die Bundesbehörden innert kurzer Frist abgeschlossen werden können, primär in kantonalen Unterkünften untergebracht, während Asylsuchende, deren Verfahren länger dauert oder bei denen absehbar ist, dass sie einen Aufenthaltstitel erhalten könnten, einer Gemeinde zugewiesen werden.

Zuständigkeiten in anderen Kantonen:

Luzern	Personen mit Status N und F (Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Ausländer, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge; vgl. zur näheren Definition die Tabelle im Anhang des Normkonzepts) werden in kantonalen Unterkünften, ausreisepflichtige Personen in Gemeindeunterkünften untergebracht.
Solothurn	Die vom Bund zugewiesenen asyl- und schutzsuchenden Personen werden in regionalen Asylzentren aufgenommen. In einem zweiten Schritt nehmen die Einwohnergemeinden die vom Kanton aus den Asylzentren zugewiesenen asyl- und

	schutzsuchenden Personen auf, wobei der Kanton im Verhältnis zu den Einwohnerzahlen für eine gleichmässige Verteilung sorgt.
Zürich	In einer ersten Phase werden alle Asylsuchenden in kantonalen Kollektivunterkünften untergebracht. Vorläufig aufgenommene Personen verbleiben vorerst in einer kantonalen Kollektivunterkunft, solange noch keine Gemeinde zuständig ist, beziehungsweise der Platz in der Gemeinde noch nicht bereit ist. Anschliessend sind die Gemeinden zuständig. Ausreisepflichtige Personen werden in sogenannten Notunterkünften untergebracht.
Schaffhausen	Asylsuchende werden in einer ersten Phase in kantonalen Unterkünften (Durchgangszentrum) untergebracht, später in den Gemeinden oder in kantonalen Unterkünften in den Gemeinden. Personen mit wenig Aussicht auf eine F- oder B-Bewilligung werden nach Möglichkeit im kantonalen Durchgangszentrum belassen. Ausreisepflichtige Personen werden in einem gesonderten Bereich im Durchgangszentrum beherbergt.

4.1.2 Problemstellung

Für die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden stehen die nachfolgenden vier Varianten zur Diskussion.

Kantonalisierung

Bei einer Kantonalisierung der Unterbringung und Betreuung sind alle Kompetenzen in einer Hand. Die Gemeinden werden vollständig von der Betreuung der Personen des Asylrechts entlastet. Die Zuständigkeit des Kantons wird dagegen hinfällig, wenn Flüchtlinge mit Aufenthaltsstatus B oder F (freie Wohnsitzwahl) in die Gemeinden zuziehen, da diese Personengruppe der Inländergleichbehandlung unterliegt. Selbst wenn der Kanton für alle Personengruppen zuständig ist und die Gemeinden selber nicht in die Unterbringung und Betreuung dieser Personen involviert sind, bleibt festzuhalten, dass kantonale Unterkünfte immer auf dem Gebiet einer Gemeinde zu stehen kommen.

Kommunalisierung

Bei einer Kommunalisierung gehen sämtliche Kompetenzen in der Unterbringung und der Betreuung der Asylsuchenden auf die Gemeinden über. In der Folge würden Asylsuchende nach dem Verlassen des Empfangszentrums des Bundes via administrative Zuweisung des Kantons direkt an einer Gemeinde zugeteilt. Dies hätte zur Folge, dass die schwierige Aufgabe der Betreuung nach der Ankunft im Kanton von Anfang an auf den Schultern der Gemeinden liegen würde. Im Weiteren müssten die Gemeinden die notwendigen Kapazitäten zur Unterbringung von Asylsuchenden aufbauen und eine Sicherheitsreserve halten, um Schwankungen in der Zuweisung auffangen zu können. Das Leerstandsrisiko wäre von den Gemeinden zu tragen und über die Entschädigung zumindest teilweise abzudecken.

Regionalisierung

Die Unterbringung und Betreuung der Asylsuchenden kann auch als Aufgabe aufgefasst werden, welche durch eine Mehrzahl von Gemeinden in einem Verbund auf regionaler Ebene, beispielsweise im Rahmen eines Bezirkes, gelöst werden kann. Bei der jetzigen gesetzlichen Situation im Kanton Aargau gibt es jedoch keine Handhabe, eine solche Lösung

zwangsweise durch den Kanton einzuführen. Bestehende regionale Lösungen in anderen Tätigkeitsbereichen stellen einen freiwilligen Zusammenschluss von Gemeinden dar. Grundsätzlich fehlen im Kanton Aargau die dazu notwendigen Strukturen.

Verbundaufgabe Kanton - Gemeinden

Die Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden beschlägt unausweichlich sowohl den Kanton als auch die Gemeinden. Einerseits wird der Kanton immer Ansprechpartner des Bundes sein müssen, da dem Kanton die Asylsuchenden zugewiesen sowie die Entschädigungen gemäss Bundesrecht überwiesen werden. Andererseits werden Asyl suchende Personen ihren Aufenthalt immer auf dem Gebiet einer Gemeinde haben. Zudem werden sie ihre Einkäufe in Gemeinden tätigen, dort Kurse besuchen oder zur Schule gehen. Die Praxis, dass sich der Kanton in einer ersten Phase des Aufenthalts der Asylsuchenden um deren Unterbringung und Betreuung kümmert und die Gemeinden in einer zweiten Phase insbesondere für Personen mit einem längerfristigen Bleiberecht zuständig werden, hat sich im Grundsatz bewährt und unterstützt diese Personen bei der Integration.

4.1.3 Lösungsvorschlag

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die Unterbringung der Asylsuchenden im Kanton Aargau eine Aufgabe ist, die weiterhin gemeinsam durch den Kanton und die Gemeinden wahrgenommen werden soll. Die damit verbundenen Aufgaben sollen so aufgeteilt werden, dass die Kompetenzen der beiden Ebenen klar sind und auseinandergehalten werden können. Von einer rein kantonalen Lösung ist abzusehen, da der Kanton diese Aufgabe ohne Mitwirkung der Gemeinden kaum alleine tragen kann. Ebenso nicht zweckmässig ist die Variante einer reinen Kommunalisierung. Eine Regionalisierung erscheint untauglich, da auf regionaler Ebene keine Entscheidungsstrukturen gegeben sind.

4.1.4 Umsetzung

Die Unterbringung und Betreuung der Personen aus dem Asylbereich ist bereits heute eine Verbundaufgabe. Eine Anpassung von gesetzlichen Grundlagen ist deshalb nicht erforderlich.

4.2 Aufgabenteilung Kanton - Gemeinden nach Kategorien

4.2.1 Ist-Situation

Personen aus dem Asylbereich halten sich in der Schweiz mit verschiedenen Aufenthaltsbewilligungen auf (vgl. dazu die Tabelle unter Ziffer 1.2).

Derzeit entspricht die Unterbringung nicht in allen Fällen den Grundsätzen der Unterbringung des Kantonalen Sozialdienstes. Aufgrund der angespannten Lage sind die Unterkünfte, welche für Ausreisepflichtige vorgesehen sind, ausgelastet. Dies führt dazu, dass Personen mit Wegweisungsentscheid in ordentlichen kantonalen Unterkünften statt in Nothilfestrukturen untergebracht sind. Andererseits wohnen in kantonalen Unterkünften auch Personen mit ei-

ner Aufenthaltsbewilligung B und F. Erstere verfügen über die freie Wohnsitzwahl und können eine eigene Wohnung beziehen, letztere haben, sofern sie vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sind, die gleichen Rechte wie anerkannte Flüchtlinge und können sich frei innerhalb des Kantons niederlassen, während vorläufig aufgenommene Ausländer in eine Gemeindeunterkunft umziehen könnten.

4.2.2 Problemstellung

Bei den Personen mit Aufenthaltsbewilligung N handelt es sich um Personen im laufenden Asylverfahren, welche noch nicht wissen, ob sie eine Aufenthaltsbewilligung erhalten werden. Bei den Ausreisepflichtigen handelt es sich um Personen, welche der Ausreise oder einer zwangsweisen Ausschaffung entgegensehen. Bei beiden Gruppen handelt es sich um Personen, welche höhere Anforderungen an die Betreuung stellen; dies trifft insbesondere auf die Ausreisepflichtigen zu. Anders stellt sich die Situation bei den Personen mit Aufenthaltsbewilligung B und F dar. Diese haben eine Aufenthaltsbewilligung erhalten und werden für eine längere Zeit oder dauernd in der Schweiz bleiben. Für diese Personen ist es angezeigt, frühzeitig die Weichen im Hinblick auf eine erfolgreiche Integration zu stellen.

Die Durchmischung der verschiedenen Aufenthaltsbewilligungen mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten führt zu Spannungen in den Unterkünften und gegenüber der Betreuung. Aus diesem Grund ist es angezeigt, diese Gruppen konsequent zu trennen und in unterschiedlichen Unterkünften zu betreuen. Im Weiteren ist es für eine Gemeinde einfacher, Personen zu betreuen und im Wissen des dauernden Aufenthalts für deren Integration verantwortlich zu sein.

4.2.3 Lösungsvorschlag

In diesem Sinne sieht das Konzept vor, die verschiedenen Aufenthaltsbewilligungen konsequent zu trennen. Der Kanton zeichnet für die Asylsuchenden im laufenden Verfahren sowie die Ausreisepflichtigen verantwortlich, da es sich bei diesen um Gruppen handelt, welche schwieriger in der Betreuung sind.

Die Betreuung und Unterbringung von anerkannten Flüchtlingen (Aufenthaltsbewilligung B) und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen (Aufenthaltsbewilligung F) obliegt bereits heute den Gemeinden, welche in der täglichen Arbeit auf eine Integration hinarbeiten. In diesen Fällen ist auf eine individuelle Betreuung und Unterstützung Wert zu legen - eine Aufgabe, welche die Gemeinden in kommunaler Zuständigkeit auch regelmässig bei Personen wahrnehmen, welchen Sozialhilfe ausgerichtet wird. Neu werden auch vorläufig aufgenommene Ausländer (Aufenthaltsbewilligung F) in diese Kategorie fallen und über die Gemeinden Zugang zu Integrationsmassnahmen erhalten.

Die Änderung der Zuständigkeiten für die verschiedenen Aufenthaltsbewilligungen führt zu einer Verschiebung zwischen Kanton und Gemeinden. Aktuell würde dies bedeuten, dass der Kanton für rund 330 Personen mehr zuständig wäre.

4.2.4 Umsetzung

Die Regelung der Zuständigkeiten soll zweckmässigerweise auf Verordnungsebene erfolgen, damit allenfalls notwendigen Anpassungen auch ohne Gesetzesänderung Rechnung getragen werden kann. Auf Stufe Gesetz genügt es, die Delegation an den Regierungsrat festzuhalten. In der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) sollen die Details der Zuteilung festgeschrieben werden.

4.3 Massnahmen bei Nichterfüllung der Aufnahmespflicht durch Gemeinden

4.3.1 Ist-Situation

Gemäss § 18 Abs. 1 SPG ist die Zuweisung des Aufenthaltsortes Sache des Kantons. Diese Regelung gilt gemäss § 17 Abs. 1 SPG für Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig Aufgenommene (ohne Flüchtlingseigenschaft).

Der Regierungsrat bestimmt nach Anhören der Gemeinden den Verteilschlüssel (§ 19 Abs. 1 SPG). Dementsprechend enthält § 18a SPV die Pflicht der Gemeinden, pro Einwohnerin oder Einwohner 0.025 Plätze bereitzustellen. Das macht bei einer Gemeinde von 1000 Einwohnern 25 Plätze, für den ganzen Kanton Aargau (Basis 600'000 Einwohner) somit 15'000 Plätze.

Im Rahmen des Projekts Entlastungsmassnahmen 2003 (Botschaft 04.26 vom 18. Februar 2004) wurde in § 19 SPG die sogenannte Ersatzabgabe eingeführt. Demnach müssen Gemeinden, die ihre Aufnahmespflicht nicht oder nur teilweise erfüllen, dem Kanton eine Ersatzabgabe von maximal Fr. 10.-- pro Tag und pro nicht aufgenommene Person entrichten. Die Aufnahmespflicht misst sich dabei an den vom Bund dem Kanton zugewiesenen Personen, verteilt auf die Gemeinden gemäss Einwohnerzahl (§ 19 Abs. 3 SPG). Personen in kantonalen Unterkünften werden der Standortgemeinde angerechnet (§ 18c Abs. 3 SPV). Eine vertraglich geregelte, gemeinsame Erfüllung der Aufnahmespflicht durch mehrere Gemeinden ist möglich (§ 19 Abs. 4 SPG). Gestützt auf § 19 Abs. 5 SPG hat der Regierungsrat die Höhe der Ersatzabgabe auf zunächst Fr. 7.-, ab 1. Januar 2012 auf Fr. 10.-- festgelegt (§ 18c Abs. 4 SPV). Die genaue Berechnung der Ersatzabgabe ist komplex und berücksichtigt insbesondere auch die bestehenden Unterbringungskapazitäten des Kantons (vgl. § 18c Abs. 1 und 2 SPV).

Die Ersatzabgaben der Gemeinden an den Kanton betragen für das Jahr 2012 knapp 1.5 Mio. Franken. Im aktuellen Umfeld mit steigenden Asylgesuchszahlen nimmt der Gesamtbeitrag der zu leistenden Ersatzabgabe der Gemeinden markant zu. Wurde den Gemeinden im 1. Quartal 2012 noch ein Betrag von rund 300'000 Franken in Rechnung gestellt, waren es im letzten Quartal rund 430'000 Franken. Schaffen die Gemeinden nicht genügend (Gemeinde-)Unterkünfte, wird dieser Betrag bei steigenden Zuweisungszahlen weiter ansteigen.

4.3.2 Problemstellung

Die Einführung einer Ersatzabgabe stand im Kontext von finanzpolitischen Überlegungen und sollte Gemeinden treffen, die "keine Asylsuchenden aufnehmen oder aufnehmen können". Damit konnte eine gewisse Art von Solidarität "Aufnahme oder Ersatzabgabe" erreicht werden. Es hat sich aber herausgestellt, dass gewisse - vor allem finanziell besser gestellte - Gemeinden sich durch die Bezahlung der Ersatzabgabe von der Aufnahmepflicht "freikaufen". Im zunehmend schwieriger werdenden Umfeld der Unterbringung von Asylsuchenden wird dieser Freikauf als stossend empfunden.

Abklärungen haben ergeben, dass Gemeinden, die ihre Aufnahmequote nicht erfüllen, nach geltendem Recht nicht zur Aufnahme gezwungen werden können. Dies hat zu einer schleichenden Abkehr von der Aufnahmepflicht hin zu einer Wahlmöglichkeit geführt, entweder Asylsuchende aufzunehmen oder die gesetzliche Ersatzabgabe zu entrichten.

Die Höhe der Ersatzabgabe ist im SPG auf Fr. 10.-- pro Tag und nicht aufgenommene Person begrenzt. Dieser symbolische Betrag erweist sich in der Praxis als zu niedrig und bietet - zumindest bei einem Teil der Gemeinden - zu wenig Druckpotential für die Bereitstellung von Unterkünften.

Die konzeptionelle Ausgestaltung als Malussystem führte immer wieder auch zu Kritik vor allem jener Gemeinden, die - solidarisch und teilweise sogar über die Aufnahmequote hinaus - Asylsuchende aufgenommen haben, bzw. bei Standortgemeinden von grösseren kantonalen Unterkünften, die dadurch ohnehin über dem Soll lagen. Daraus resultierte die Forderung, diesen Gemeinden über einen Bonus eine Art "Entschädigung" auszurichten (vgl. auch Motion 11.352).

Für den Regierungsrat steht aufgrund der Erfahrungen in der jüngeren Vergangenheit fest, dass sich das im SPG sowie der zugehörigen Verordnung verankerte System der Ersatzabgabe für Gemeinden, welche die Aufnahmepflicht nicht oder nur teilweise erfüllen, insgesamt nicht bewährt hat. Gleichzeitig kann das heutige System jedoch mit Blick auf das geplante Unterbringungskonzept mit einer strikten Aufteilung der Kategorien auf den Kanton (N, ausreisepflichtige Personen ARPF) bzw. die Gemeinden (B, F) nicht ohne Weiteres durch ein Bonus-Malus-System abgelöst werden. Ein System mit einem Bonus-Vorschlag müsste nach Auffassung des Regierungsrats richtigerweise so ausgestaltet sein, dass bloss Mittel ausgeschüttet werden können, die das System selber generieren würde. Dies vor dem Hintergrund, dass die Unterbringung von Asylsuchenden eine Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden ist. Die Unterbringung der Asylsuchenden ist demnach eine Aufgabe des Gemeinwesens wie andere auch, bei denen – wie beispielsweise in Bezug auf die Auswirkungen einer Eisenbahnlinie, einer Starkstromleitung oder eines Grenzübergangs – in keinem Fall eine Entschädigung an eine Gemeinde ausgerichtet wird. Mit der Ablehnung der Motion 11.352 hat der Grosse Rat signalisiert, dass er sich dieser Einschätzung des Regierungsrats anschliessen kann.

Ein Bonus-Malus-System, das die Mittel im System selber generiert, braucht - damit ein wirksamer Anreiz besteht - eine gewisse Menge von Personen, die dem Zuweisungsregime unterliegen. Dabei ist aufgrund der geplanten differenzierten Zuständigkeiten zwischen Kanton und Gemeinden zu berücksichtigen, dass die Zahl der Personen, welche den Gemeinden künftig zugewiesen werden, kleiner sein wird als bisher. Personen der Kategorien B und F (mit Flüchtlingseigenschaft) können ihren Wohnsitz ohnehin frei wählen und fallen somit nicht unter das Zuweisungsregime. Bei der Kategorie F (ohne Flüchtlingseigenschaft) gilt dies im Grundsatz ebenfalls (Art. 85 Abs. 5 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [Ausländergesetz, AuG]). In der Praxis des Kantonalen Sozialdienstes werden Personen dieser Kategorie, die Sozialhilfe beziehen, dem gleichen Zuweisungsregime wie N- und ARPF-Personen unterworfen. In der laufenden Debatte zur Revision des Asylrechts soll Art. 85 Abs. 5 AuG in genau diesem Sinne angepasst werden, indem nämlich *"die Kantone vorläufig aufgenommene Personen, die Sozialhilfe beziehen, innerhalb des Kantons einem Wohnort oder einer Unterkunft zuweisen können."* Diese Regelung blieb unbestritten.

Gemäss aktuellen Zahlen beziehen 41 % (391 Personen) der Kategorie vorläufig Aufgenommene keine Sozialhilfe, 59 % (561 Personen) erhalten Sozialhilfe und würden somit in der Zukunft dem Zuweisungsregime unterliegen.

4.3.3 Lösungsvorschlag

Der Regierungsrat geht unverändert von einer Aufnahmepflicht der Gemeinden im Umfang der Aufnahmequote aus. Personen in kantonalen Unterkünften und Bundesunterkünften werden der Standortgemeinde angerechnet.

Was die konzeptionelle Stossrichtung im Fall einer Nichterfüllung der Aufnahmepflicht angeht, bestehen nach Auffassung des Regierungsrats als valable Varianten nur die Sanktionierung nach den bestehenden verwaltungsrechtlichen Grundsätzen oder die Einführung eines Bonus-Malus-Systems.

Sanktionierungssystem

Jene Personen, die in die Zuständigkeit der Gemeinden fallen (B, F) und die nicht freie Wohnsitzwahl haben, somit der Zuweisung durch den Kanton unterliegen, werden im Rahmen einer Aufnahmequote auf die Gemeinden verteilt. Auf ein Ersatzabgabesystem wird verzichtet, d.h. es gilt die uneingeschränkte Aufnahmepflicht der Gemeinden, die sie selber oder im Verbund mit anderen Gemeinden erfüllen können. Personen in kantonalen Unterkünften werden in Bezug auf die Erfüllung der Aufnahmequote angerechnet. Die Aufnahmepflicht soll notfalls gegenüber den Gemeinden durchgesetzt werden. Hierbei kann insbesondere das Mittel der Ersatzvornahme, die der Kanton bei der Zuweisung androht (vgl. § 81 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 4. Dezember 2007 [VRPG, SAR 271.200]), eingesetzt werden. Das heisst: Der Kanton würde in einem solchen Fall diese Personen selber unterbringen und der Gemeinde die entsprechenden Kosten (vgl. § 82 VRPG) auferlegen. Diese Kosten (Vollkosten inkl. Kosten der Betreuung und Verwaltungskosten) werden sich in einer Grössenordnung bewegen, die deutlich über den heutigen Ansätzen der Ersatzabgabe

liegen. Dies können auch finanziell teure Unterbringungen sein (z.B. in Hotels oder Pensionen). Mit einer solchen Sanktionierung kann der Anreiz, die Aufnahmepflicht zu erfüllen, erhöht werden.

Als flankierende Massnahmen einer Zuweisungsverfügung wird von Gesetzes wegen die aufschiebende Wirkung entzogen bzw. einer allfälligen Beschwerde käme nur dann aufschiebende Wirkung zu, wenn die Rechtsmittelinstanz diese ausdrücklich anordnen würde.

Bonus- und Malussystem

Gemeinden, die im Vergleich zur bestehenden Aufnahmepflicht keine oder zu wenige Personen aufnehmen, zahlen eine Ersatzabgabe (Malus). Gemeinden, die ihre Aufnahmepflicht über der effektiven Aufnahmequote erfüllen, erhalten dafür einen sogenannten Bonus.

Wie bereits erwähnt muss ein solches System so konzipiert sein, dass nur Mittel ausgeschüttet werden, die das System selber generieren würde. Insofern müsste ein in sich geschlossenes System geschaffen werden, wo zwar der Malus gesetzlich festgelegt wird, der Anspruch auf Bonus aber von den Maluseinnahmen abhängig gemacht wird. Auch bei einer notwendigen markanten Erhöhung des Malus ist schwer zu prognostizieren, wie stark sich die Ersatzabgabepflicht auf die Aufnahmebereitschaft der Gemeinden auswirkt, und vor allem, ob daraus überhaupt genügend Mittel generiert werden können, die Anreiz für eine Aufnahme über dem Soll und damit den Erhalt von Bonuszahlungen bieten würden. Es kommt hinzu, dass das geplante Konzept für die Unterbringung der Personen aus dem Asylbereich zu einem Rückgang des kommunalen Widerstands führen dürfte, nicht zuletzt auch deshalb, weil es sich hierbei um Personen handelt, deren Integration zu fördern ist.

Fazit

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass es genügt, die Pflicht der Gemeinden zur Bereitstellung (Planung) von Unterkünften sowie die Pflicht zur Aufnahme im Rahmen der Aufnahmequote gesetzlich zu statuieren. Die Durchsetzung der Aufnahmepflicht erfolgt notfalls mittels Ersatzvornahme mit Kostenandrohung gemäss den Bestimmungen des VRPG. Die Einführung eines Bonus-Malus-Systems ist aus den erwähnten Gründen nicht weiter zu verfolgen. Ebenso ist die Weiterführung des reinen Malussystems wie bisher abzulehnen.

4.3.4 Umsetzung

Die Abschaffung der aktuell geltenden Ersatzabgabe bedingt die Aufhebung der entsprechenden Regelungen in § 19 SPG.

4.4 Unterbringungskonzept des Kantons

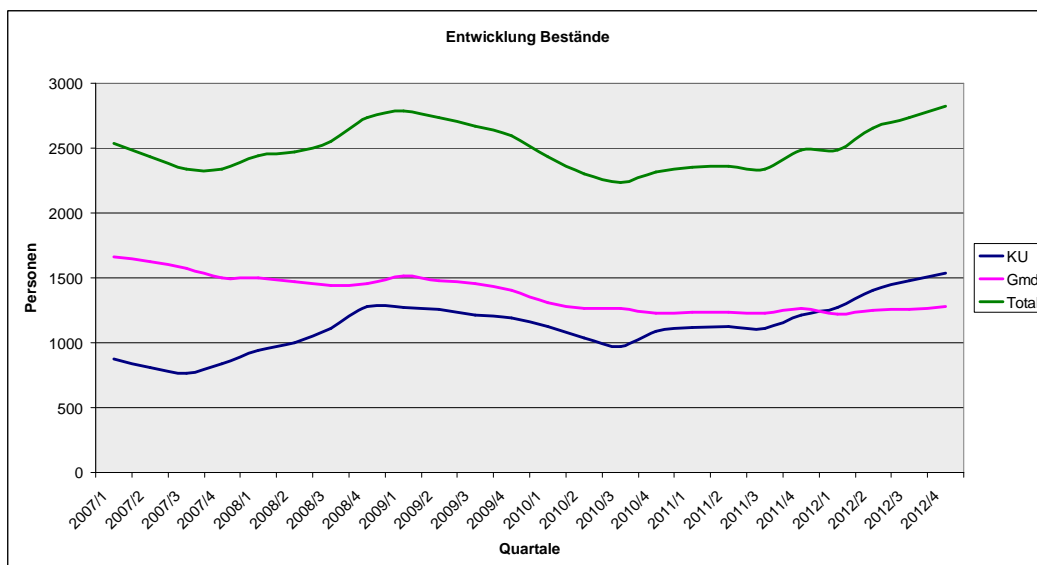
4.4.1 Ist-Situation

Der Kantonale Sozialdienst beherbergt in derzeit 53 Unterkünften Asylsuchende aus rund 50 Staaten. 1'540 Personen leben in den kantonalen Unterkünften, 1'281 Personen in den Ge-

meindeunterkünften (Stand: 31. Dezember 2012). Die Belegung der kantonalen Unterkünfte nach Personenkategorien seit 2007 zeigt sich wie folgt:

Jahr/Quartal	KU / Status N	KU / Status F	KU ARPF	Total
2007/1	653	102	119	874
2007/2	601	92	116	809
2007/3	558	96	111	765
2007/4	528	47	261	836
2008/1	553	64	322	939
2008/2	593	71	334	998
2008/3	699	91	321	1111
2008/4	866	89	324	1279
2009/1	882	101	291	1274
2009/2	838	112	308	1258
2009/3	786	99	326	1211
2009/4	771	117	300	1188
2010/1	702	137	285	1124
2010/2	579	155	305	1039
2010/3	573	105	294	972
2010/4	669	119	303	1091
2011/1	689	125	304	1118
2011/2	758	97	273	1128
2011/3	742	101	266	1109
2011/4	871	87	257	1215
2012/1	886	106	277	1269
2012/2	967	99	338	1404
2012/3	1076	92	308	1476
2012/4	1136	79	325	1540

Die nachstehende Grafik zeigt auf, dass in den vergangenen Jahren eine Verschiebung der Unterbringungsplätze weg von den Gemeinden (Gmd) hin zum Kanton und kantonalen Unterkünften (KU) stattgefunden hat:



Wie nachstehender Tabelle entnommen werden kann, ist die Unterbringung von Asylsuchenden immer Schwankungen unterworfen. Es ist jedoch deutlich erkennbar, dass sich die Gesamtzahl der Asylsuchenden im Kanton Aargau (kantonale Unterkünfte und Gemeindeunterkünfte) in den vergangenen 5 Jahren auf einem hohen Niveau in einer Bandbreite zwischen 2'200 und 2'800 Personen bewegt hat. Von den derzeit anwesenden Personen (Stand Ende Dezember 2012: 2'821 Personen), fallen 1'870 Personen in die Kategorien N und Ausreisepflichtige, welche nach dem neuen Konzept in die Verantwortung des Kantons fielen; 951 Personen haben den Status F und würden in die Verantwortung der Gemeinden übergehen.

Jahr/Quartal	Belegung kantonale Unterkünfte	Belegung Gemeindeunterkünfte	Total Personen
2007/1	874	1663	2537
2007/2	809	1625	2434
2007/3	765	1573	2338
2007/4	836	1499	2335
2008/1	939	1502	2441
2008/2	998	1469	2467
2008/3	1111	1442	2553
2008/4	1279	1454	2733
2009/1	1274	1515	2789
2009/2	1258	1478	2736
2009/3	1211	1455	2666
2009/4	1188	1404	2592
2010/1	1124	1310	2434
2010/2	1039	1266	2305
2010/3	972	1262	2234
2010/4	1091	1226	2317
2011/1	1118	1232	2350
2011/2	1128	1235	2363
2011/3	1109	1229	2338
2011/4	1215	1267	2482
2012/1	1269	1217	2486
2012/2	1404	1251	2655
2012/3	1476	1260	2736
2012/4	1540	1281	2821

Bezüglich der Unterbringungskapazität der zur Verfügung stehenden Unterkünfte stellt sich die Situation wie folgt dar:

Kapazität	Anzahl Unterkünfte	Bewertung
1 bis 10 Personen	20	Kleinstunterkünfte
11 bis 20 Personen	13	Kleinunterkünfte
21 bis 50 Personen	13	Mittelgrosse Unterkünfte
51 bis 70 Personen	4	Grössere Unterkünfte
71 bis 100 Personen	2	Grössere Unterkünfte
mehr als 100 Personen	1	Grossunterkunft

Mehr als die Hälfte der kantonalen Unterkünfte weist eine Kapazität von bis zu 20 Personen auf; 20 Unterkünfte bieten gar nur eine Kapazität von bis zu 10 Personen an. Hingegen bietet nur eine Doppelunterkunft (Erstaufnahmezentrum Torfeld in Buchs) eine Kapazität von über 100 Plätzen an und nur 6 Unterkünfte weisen eine Kapazität zwischen 50 und 99 Personen auf.

Wie die aktuelle Situation zeigt, ist auch das Anmieten von kleineren und mittleren Unterkünften problematisch. Auf dem Immobilienmarkt sind zwar auf den ersten Blick durchaus Mietobjekte vorhanden. Oftmals halten sie einer detaillierteren Überprüfung im Hinblick auf die Eignung als Asylunterkunft nicht stand. Hinzu kommt, dass bei allfällig notwendigen Umnutzungsgesuchen ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt werden muss, dem gegenüber von Seiten der Gemeinden und der Bevölkerung massiv Widerstand erwächst. Und nicht zuletzt bieten Eigentümer oftmals nicht Hand für eine Vermietung an Asylsuchende. Diese Erfahrung machen denn auch anerkannte Flüchtlinge, welche - trotz regelmässiger Unterstützung des Kantonalen Sozialdiensts oder von Hilfswerken - auf dem freien Wohnungsmarkt Schwierigkeiten haben, eine Wohnung anmieten zu können: Viele Vermieter nehmen Abstand davon, diesen Personen eine Wohnung zu vermieten. Dies führt zur zusätzlichen Problematik, dass Flüchtlinge, welche an und für sich die Asylstrukturen verlassen können und wollen, eine längere Aufenthaltsdauer in Kauf nehmen müssen, bis sie die Unterkünfte verlassen können. Sie belegen damit unnötigerweise Plätze in den Unterkünften und verschärfen den Engpass zusätzlich.

4.4.2 Problemstellung

In kleinen Unterkünften ist nicht ständig eine Betreuungsperson, es finden nur an einzelnen Tagen pro Woche Besuche durch eine Betreuungsperson statt. Darunter leiden Betreuung und Kontrolle der Asylsuchenden. Demgegenüber sind in grösseren Unterkünften eine oder zwei Betreuungspersonen tagsüber anwesend. Die Verwaltung und Betreuung kleiner Unterkünfte bindet viele personelle Ressourcen (An- und Wegfahrt). Kleine Unterkünfte bringen hingegen den Vorteil einer Verteilung der Asylsuchenden in die Tiefe des Kantons. Die Asylsuchenden als kleine Personengruppe und damit auch die Unterkünfte verschwinden eher aus dem Blickfeld der Nachbarn und der Bevölkerung. Dies führt im Ergebnis dazu, dass kleinere und kleinste Unterkünfte grössere Chancen auf Akzeptanz in der Bevölkerung haben und bei vorläufig Aufgenommenen eine allfällige Integration erleichtern können.

Grössere Unterkünfte stehen demgegenüber nur schon allein ihrer Grösse wegen im Interesse der Öffentlichkeit. Hingegen liegen die Vorteile einer grösseren Unterkunft auf der Hand, da in diesen Fällen die Betreuung effizienter gestaltet werden kann. Betreuungspersonal ist stärker präsent. Ebenso können qualifizierte Sicherheitsmassnahmen getroffen werden, welche einerseits die Sicherheit in den Unterkünften besser gewährleisten können, andererseits aber auch das Sicherheitsbedürfnis im Umfeld der Unterkünfte und zu Gunsten der Bevölkerung deutlich besser abdecken können. Nicht zuletzt dienen zentrale Unterkünfte auch der besseren Handhabe durch die Polizeikräfte und das Migrationsamt.

4.4.3 Lösungsvorschlag

Der Bund weist die Asylsuchenden den Kantonen aufgrund des Verteilschlüssels (in Artikel 21 Absatz 1 Asylverordnung 1 [AsylV 1; SR 142.311] geregelt) zu. Die Zuweisung erfolgt ohne Rücksichtnahme auf die konkreten und bestehenden Unterbringungsstrukturen in den Kantonen. Dies bedeutet, dass ein ausreichendes Unterbringungsangebot im Kanton Aargau *nicht* zu einer verstärkten Zuweisung durch das Bundesamt für Migration führen wird. Vielmehr wird mit dem Konzept von Grossunterkünften dem Kanton die Möglichkeit gegeben, die Unterkunftsstruktur über einen längeren Zeitraum hinweg zu verbessern. Die Grossunterkünfte sollen mittel- und langfristig die heute bestehenden kleineren Unterkünfte ersetzen. Zahlreiche kantonale Unterkünfte können zudem nur temporär genutzt werden und werden voraussichtlich in absehbarer Zeit wegfallen. In diesem Sinne wird keine Ausweitung der Unterbringungskapazitäten stattfinden, sondern es werden vielmehr wegfallende Plätze in bestehenden Strukturen ersetzt. Abgesehen davon ist auf Grund der bestehenden Migration und der zunehmenden Mobilität nicht zu erwarten, dass die weltweiten Migrationsbewegungen zurückgehen werden. Die Unterbringung von Asylsuchenden muss auf Grund dieser Ausprägung als Daueraufgabe betrachtet und entsprechend angegangen werden.

Zielführend, effektiv und effizient kann eine Unterbringung von Asylsuchenden während des Asylverfahrens (Status N) sowie von ausreisepflichtigen Personen zentral in kantonalen Grossunterkünften erfolgen. Grossunterkünfte sollen idealerweise Platz für mindestens 100 Personen bieten.

Nach Möglichkeit werden die Unterkünfte nach Personenkategorien belegt. Insbesondere sollen ausreisepflichtige Personen gesondert von Asylsuchenden im hängigen Verfahren untergebracht werden.

Die Standorte der Asylunterkünfte sollen möglichst ausgewogen auf das Kantonsgebiet verteilt werden, womit eine gleichmässige Verteilung der Lasten der Asylunterbringung erzielt und der Gedanke der Solidarität unter den Gemeinden gestärkt wird. Mit der Eröffnung der Unterkünfte, welche in Etappen über mehrere Jahre hinweg entsprechend dem ausgewiesenen Bedarf errichtet würden, könnten die heute bestehenden Unterkünfte nach Ablauf der Mietverträge aufgegeben oder bei Bedarf an die Gemeinden übergeben werden. Wie die Gemeinden ihrer Aufnahme- und Unterbringungspflicht von Ausländern und Flüchtlingen mit Bewilligung F oder B nachkommen wollen - ob in kleineren oder grösseren Unterkünften -, liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde. Seitens des Kantons sind den Gemeinden dahingehend keine Vorschriften zu machen.

4.4.4 Umsetzung

Die Schaffung von regional verteilten Grossunterkünften ist grundsätzlich ein politischer und strategisch-organisatorischer Entscheid, der keiner expliziten gesetzlichen Regelung im SPG bedarf.

4.5 Grossunterkünfte: Rechtliche Voraussetzungen und Standorte

4.5.1 Ist-Situation

Der Kanton betreibt über 50 Unterkünfte, davon nur wenige Grossunterkünfte. Kriterien für die Beschaffung von Unterkünften sind - nebst der Verfügbarkeit - ein möglichst geeigneter Standort sowie massvolle Betriebskosten. Grossunterkünfte haben gewichtige Vorteile in Bezug auf Sicherheit, Betreuung und Wirtschaftlichkeit.

Bei den Fahrenden besteht eine ähnliche Situation wie bei der Thematik Asylunterkünfte. Für die fahrende Bevölkerung der Schweiz nahm der Regierungsrat in einem Konzept eine Lagebeurteilung vor und definierte die Zielsetzungen. Über den Richtplan legte der Grosse Rat 2010 Planungsgrundsätze fest; die fünf bestehenden Plätze nahm er als Festsetzungen und vier geplante Plätze als Vororientierungen auf. In einem Fall (Kaiseraugst) erfolgte auf Wunsch der Gemeinde die Zonierung über einen kantonalen Nutzungsplan. In allen anderen Fällen liegen die Plätze in einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (oder einer sinn-gemässen Spezialzone).

4.5.2 Problemstellung

Bei der Standortsuche stellt sich das Problem, dass Grossunterkünfte für Asylsuchende lediglich in Wohnzonen, gemischten Wohn- und Gewerbebezonen und Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen zonenkonform sind. Gerade dort jedoch dürfte der Widerstand der Bevölkerung am Grössten sein: In Wohnzonen sind sehr viele Anwohner direkt betroffen; Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen liegen meist zentral und stellen wichtige Orte im öffentlichen Leben dar. Ausserhalb der Bauzonen sind neue Unterkünfte weder zonenkonform noch als standortgebunden ausnahmsweise bewilligungsfähig. Die Realisierung von Grossunterkünften für Asylsuchende ist aufgrund der planungs-, bau- und organisationsrechtlichen Rahmenbedingungen äusserst schwierig. Einerseits kommen nur wenig geeignete Standorte in Frage, andererseits ist im meistens notwendigen Baubewilligungsverfahren (Umnutzung) mit erheblichem Widerstand seitens der Anwohnenden und der Gemeinden zu rechnen.

4.5.3 Lösungsvorschlag

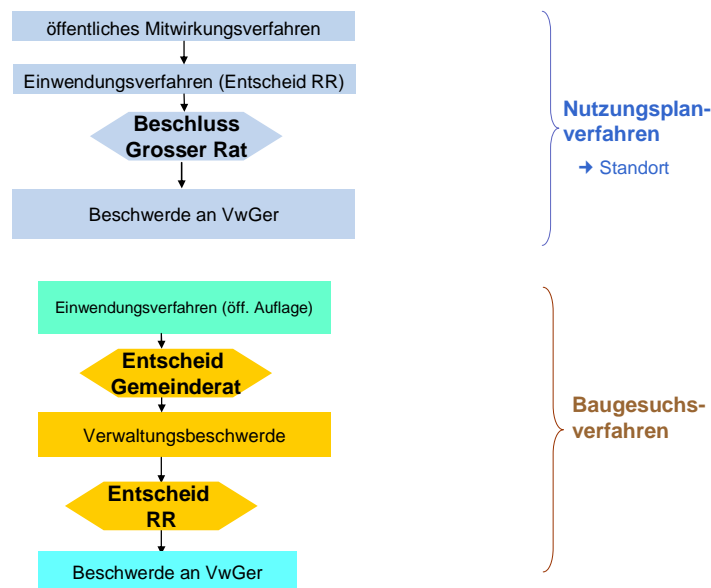
Damit ein kantonales Unterbringungskonzept mit regional verteilten Grossunterkünften für Asylsuchende planungs- und baurechtlich realisierbar wird, muss die Zonierung geeigneter Standorte angepasst werden können. Auf der Basis der bestehenden kommunalen Zonenpläne lassen sich kaum über das ganze Kantonsgebiet verteilt entsprechende Standorte finden. Die Zonenplanung ist grundsätzlich Sache der Gemeinden. Diese können nicht verpflichtet werden, ihre Zonenpläne in einer bestimmten Art und Weise anzupassen.

Erfolgversprechend erscheint daher nur der Erlass eines kantonalen Nutzungsplans. Damit könnten geeignete Orte gezielt ausgewählt werden. In Frage kämen primär Standorte, die zwar im Baugebiet, jedoch etwas abgesetzt von Wohn- und anderen sensiblen Zonen liegen. Im Vordergrund stehen kantonseigene Parzellen oder Flächen, die dem Kanton im Baurecht

langfristig abgetreten würden. Möglich wäre jedoch auch eine Realisierung durch Private auf privatem Landeigentum, aber auf der Basis eines kantonalen Nutzungsplans. Rechtlich würde ein kantonaler Nutzungsplan die kommunalen Pläne punktuell ausser Kraft setzen.

Kantonale Nutzungspläne können nach § 10 Abs. 1 BauG erlassen werden, wenn kantonale Interessen dies erfordern. Da die Schaffung genügender Unterkunftsmöglichkeiten im Asylbereich zweifellos ein wichtiges kantonales Interesse darstellt, erscheint eine kantonale Nutzungsplanung im Rahmen der bestehenden Rechtslage für diesen Zweck möglich. Es ist weder eine Rechtsänderung noch die Schaffung einer speziellen Rechtsgrundlage notwendig. Angesichts der räumlich begrenzten Auswirkungen ist vom planerischen Stufenbau her auch keine Richtplanung notwendig.

Kantonale Nutzungspläne werden vom Grossen Rat erlassen (§ 10 Abs. 1 BauG). Das Verfahren ist gemäss nachfolgender Grafik wie folgt:



Nach § 10 Abs. 3 BauG erstellt das zuständige Departement die Entwürfe in Zusammenarbeit mit den betroffenen Anstalten, Regionalplanungsverbänden und Gemeinden. Die bereinigten Entwürfe werden in den betroffenen Gemeinden während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend macht, kann innerhalb der Auflagefrist Einwendungen erheben. Der Regierungsrat entscheidet über die Einwendungen auf Grund von Anträgen einer Stelle, die sich nicht mit der Ausarbeitung der Entwürfe befasst hat. Die Einwendungsentscheide sind dem Grossen Rat bekannt zu geben (§ 10 Abs. 5 BauG). Gegen den Beschluss des Grossen Rats kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden; die Beschwerde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn und soweit das Gericht sie gewährt (§ 10 Abs. 6 BauG). Für die Erarbeitung eines kantonalen Nutzungsplans bis zu dessen Rechtskraft muss realistischerweise ein Zeitbedarf von rund eineinhalb Jahren

veranschlagt werden; im Fall eines Beschwerdeverfahrens kann sich diese Frist erheblich verlängern.

Auch wenn die Erarbeitung eines kantonalen Nutzungsplans zeitaufwändig und politisch anspruchsvoll sein dürfte, sind damit etliche Vorteile verbunden: Nur mit diesem Instrument können geeignete Standorte baurechtlich entwickelt und damit verfügbar gemacht werden. Verteilt über das ganze Kantonsgebiet kann eine transparente Lastengleichheit erreicht werden, was zu wesentlich mehr Akzeptanz bei den Gemeinden und der betroffenen Bevölkerung führen sollte. Dieser ganzheitliche Ansatz mit Einbezug des Grossen Rats erscheint von zentraler Bedeutung. Die Probleme im Bereich der - realistischerweise als Daueraufgabe anzunehmenden - Unterbringung Asylsuchender können wohl nur auf diese Weise nachhaltig und auf längere Sicht gelöst werden.

4.5.4 Umsetzung

Für das Verfahren auf Erlass eines kantonalen Nutzungsplans braucht es keine speziellen Rechtsgrundlagen. Diese sind im Baugesetz (§ 10) bereits vorhanden. Für die Umsetzung ist beim Kanton eine geeignete Projektorganisation mit den erforderlichen Ressourcen zu schaffen. Vom Projektablauf ist in einer ersten Phase (ca. 6 Monate) ein Standortkonzept zu erstellen sowie eine Evaluation geeigneter Standorte vorzunehmen, die schliesslich zu einem Entwurf eines kantonalen Nutzungsplans führen. Anschliessend wird das Verfahren nach den erwähnten Bestimmungen des Baugesetzes durchgeführt (ca. 9 bis 12 Monate, ohne Rechtsmittelverfahren). Zunächst werden die betroffenen Grundeigentümer, Gemeinden, Regionen und Institutionen informiert und miteinbezogen. Nach Bereinigung des kantonalen Nutzungsplans beginnt mit der Freigabe zur öffentlichen Auflage das eigentliche Verfahren wie oben beschrieben.

Zwar wäre es denkbar, das Projekt auf Erlass des kantonalen Nutzungsplans unabhängig von der vorliegenden Teilrevision des SPG zu starten, weil dafür bereits eine gesetzliche Grundlage besteht. Andererseits scheint ein Vorpreschen mit dem kantonalen Nutzungsplan kaum zielführend, solange die politische Meinungsbildung in Form der Anhörung nicht abgeschlossen und ausgewertet ist. Es ist deshalb zweckmässig, den Vorschlag eines kantonalen Nutzungsplans zusammen mit der SPG-Teilrevision als Teil des Massnahmenplans in der vorliegenden Anhörung mitzunehmen und den Start des Nutzungsplanungsverfahrens erst nach Auswertung der Anhörungsergebnisse zu planen.

In diesem Kontext ist auf die geplante Teilrevision des Baugesetzes, für die seit 11. Januar 2013 die Anhörung läuft, hinzuweisen. Diese sieht vor, dass künftig der Kanton zuständig für die Erteilung der Baubewilligung sein soll, wenn der Grosse Rat ein Vorhaben in einem kantonalen Nutzungsplan festgelegt hat. Der kantonale Nutzungsplan ist das Planungsinstrument des Kantons. Er dient nicht nur dazu, bestimmte Nutzungen und Bauvorhaben zu verbieten (z.B. Schutzdekrete). Er kann auch Festlegungen enthalten, die gestalterisch sind und bestimmte Nutzungen und Vorhaben ausdrücklich zulassen oder gebieten, wenn es um öffentliche Interessen geht, denen eine hohe politische oder gesellschaftliche Bedeutung zu-

kommt und die nicht nur von kommunaler Bedeutung sind. Nach geltendem Recht liegt die Zuständigkeit zur Erteilung der Baubewilligung beim Gemeinderat. Die Zuständigkeit des Gemeinderats funktioniert problemlos, wenn Kanton und Gemeinde die gleichen Interessen verfolgen. Probleme ergeben sich dann, wenn ein Interessenkonflikt besteht und sich der Gemeinderat verpflichtet sieht, ein Bauvorhaben des Kantons statt nach rechtlichen Gesichtspunkten auch politisch zu beurteilen. Entsprechend der Stimmung in der Gemeindebevölkerung kann er sich veranlasst sehen, ein ihm unliebsames Baugesuch hinauszuzögern, um es dann schliesslich mit fadenscheinigen Gründen abzulehnen. Es entstehen dadurch Verfahrensverzögerungen und zusätzliche Kosten, nicht nur für den Kanton, sondern auch für die betroffenen Privaten. Die Erteilung der Bewilligung zum Bau von Grossunterkünften für Asylsuchende gemäss rechtskräftigem kantonalen Nutzungsplan würde im Falle einer Änderung des Baugesetzes im beschriebenen Sinn in die Zuständigkeit des Kantons fallen. Die betroffenen Gemeinden können sich jedoch im Nutzungsplanverfahren zur Planung und im öffentlichen Auflageverfahren zum Bauvorhaben äussern und einen Entscheid des Kantons beim Verwaltungsgericht anfechten, wenn sie mit dem Vorhaben nicht einverstanden sind.

4.6 Gemeinden mit Grossunterkünften

4.6.1 Ist-Situation

Die Anzahl Personen, die in heute vom Kanton betriebenen Unterkünften untergebracht sind, werden der Standortgemeinde bei der Festlegung des Verteilschlüssels für die Zuweisung der Asylsuchenden gemäss § 19 SPG angerechnet. Das heisst: Wenn auf dem Gebiet einer Gemeinde bereits eine (über der Aufnahmequote liegende) Anzahl von Asylsuchenden in einer kantonalen Unterkunft lebt, so muss diese Gemeinde nicht noch zusätzlich kommunale Plätze zur Verfügung stellen. Darüber hinaus gibt es für eine Standortgemeinde einer kantonalen Unterkunft aber keine weiteren Vorteile oder Abgeltungen seitens des Kantons.

4.6.2 Problemstellung

Das neue Konzept mit regionalen Grossunterkünften führt dazu, dass es zwar nur wenige Standortgemeinden mit kantonalen Unterkünften geben wird, diese aber mit einer relativ grossen Anzahl von Asylsuchenden konfrontiert sein werden. Die Betroffenheit der Standortgemeinden unterscheidet sich damit wesentlich von jener anderer Gemeinden. Es stellt sich daher die Frage, ob diese Standortgemeinden in anderer Form einen Vorteil oder eine Abgeltung erhalten sollen.

Bei der Abklärung verschiedener Varianten hat sich ergeben, dass der Finanz- und Lastenausgleich sich nicht eignet, um einen Ausgleich zwischen Standort- und Nicht-Standort-Gemeinden zu schaffen. Dies aus folgenden Gründen:

- Die Anzahl zugewiesener Asylsuchender unterliegt starken Schwankungen. Die Berechnung des Finanzausgleichs erfolgt retrospektiv (Berechnungsgrundlage jeweils um zwei

Jahre verschoben) und wird somit den Schwankungen der Anzahl Asylsuchender nicht gerecht.

- Die Aufgaben- und Lastenverteilung ist bereits heute äusserst komplex. Die Komplexität des Finanzausgleichs würde durch diesen "Fremdkörper" und die erforderlichen detaillierten Regelungen nochmals deutlich erhöht.
- Eine Verwendung des Finanzausgleichs für die Abgeltung von Standortgemeinden von Grossunterkünften ist - in welcher Form auch immer - systemfremd. Der Finanzausgleich dient dazu, die unterschiedliche finanzielle Leistungsstärke und/oder nachweisbare und exogen verursachte unterschiedliche Lasten teilweise auszugleichen. Er ist aber nicht dafür da, einzelne Gemeinden für (objektive oder subjektiv empfundene) Unannehmlichkeiten und immaterielle Nachteile zu entschädigen oder für ihre Kooperationsbereitschaft zu belohnen.
- Modellrechnungen haben gezeigt, dass die Zielgenauigkeit sehr schlecht wäre. Standortgemeinden können zwar - wie angestrebt - begünstigt werden, doch fällt das Ausmass dieser Begünstigung in Abhängigkeit der Grösse, der Finanzkraft und weiterer Rahmenbedingungen der einzelnen Standortgemeinde sehr unterschiedlich aus.

Eine denkbare Variante wäre die Ausrichtung einer Entschädigung. Die Vor- und Nachteile einer Entschädigungslösung können wie folgt zusammengefasst werden:

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none">- Erleichterung/Beschleunigung bei der Standortsuche- Stärkung der Verhandlungsposition des Kantons- Der Kanton nimmt die Überzeugung der Bevölkerung ernst, wonach die Standorte von Grossunterkünften mit deutlichen negativen Begleiterscheinungen konfrontiert sind. Ein Verzicht auf eine Entschädigung könnte von der betroffenen Bevölkerung so verstanden werden, dass der Kanton negative Begleiterscheinungen der Unterkünfte negiert oder als vernachlässigbar erachtet.	<ul style="list-style-type: none">- Präjudizieller Charakter gegenüber anderen Kantonsaufgaben, deren Erfüllung belastende Auswirkungen haben und die nicht gleichmässig über die Gemeinden verteilt sind, sondern einzelne Gemeinden besonders stark betreffen. In der Regel bestehen für solche Situationen keine Entschädigungsregelungen.- Ausgestaltung des Entschädigungssystems mit vielen offenen Fragen:<ul style="list-style-type: none">▪ <i>Wer soll entschädigt werden?</i> Je nach geografischer Lage einer Grossunterkunft können beispielsweise eine oder mehrere Nachbargemeinden stärker betroffen sein als die Standortgemeinde. Es wird nahezu unmöglich sein, die "Betroffenheit" zu messen und so die anspruchsberechtigten Gemeinden zu bestimmen.▪ <i>Wie hoch soll die Entschädigung sein?</i> Bau und Betrieb der Grossunterkünfte werden vom Kanton finanziert. Den Gemeinden entstehen keine Kosten. Gewisse indirekte Kosten entstehen bei der Benützung von Infrastrukturen der Standortgemeinde. Oft werden aber eher Nachteile anderer Art geltend gemacht: Es wird befürchtet, dass die Attraktivität einer Ge-

	<p>meinde sinkt, und dass sich die Lebensqualität der Einwohnerinnen und Einwohner reduziert. Es ist nicht möglich, diese Nachteile zu quantifizieren und daraus die Höhe einer Entschädigung abzuleiten. Dies würde vermutlich zu einer "politischen" Preisfestsetzung führen.</p>
--	---

Bei einer Entschädigungslösung wären verschiedene Finanzierungsvarianten denkbar:

- Finanzierung durch den Kanton
- Finanzierung durch die Nicht-Standortgemeinden
- Gemeinsame Finanzierung durch den Kanton und die Nicht-Standortgemeinden

Die Finanzierung der Entschädigung durch den Kanton stellt die einfachste Variante dar und korrespondiert zudem mit der Tatsache, dass die abzugeltenden Nachteile durch eine kantonale Tätigkeit (Betrieb der Grossunterkünfte) verursacht werden. Die Finanzierung der Entschädigung durch die Nicht-Standort-Gemeinden ist inhaltlich anspruchsvoll und administrativ aufwändig. Eine gemeinsame Finanzierung durch Kanton und Nicht-Standort-Gemeinden hätte vor allem den Vorteil einer Kompromisslösung, würde im Gegenzug aber eine neue, sachlich nicht leicht begründbare Verbundaufgabe schaffen.

4.6.3 Lösungsvorschlag

Die Interessenabwägung führt zum Ergebnis, dass von einer Entschädigung abzusehen ist, weil sie eine reine Goodwill-Abgeltung darstellen würde, die sich sachlich nicht rechtfertigen bzw. hinreichend begründen lässt. Erhebliche Bedenken bestehen vor allem in Bezug auf den präjudiziellen Charakter einer solchen Entschädigung, weil solche Abgeltungen von Standortgemeinden mit anderen "unangenehmen" und nicht erwünschten Bauten und Anlagen (z.B. Kehrrietsverbrennungsanlagen, Eisenbahnlinien, Starkstromleitungen, Grenzübergang u.a.) gefordert werden könnten. Aus diesen Gründen soll darauf verzichtet werden, Standortgemeinden einer Grossunterkunft eine - kantonale und/oder kommunal finanzierte - Entschädigung auszurichten.

4.6.4 Umsetzung

Bei einem Verzicht auf eine Entschädigung ist keine Rechtssetzung erforderlich.

4.7 Finanzierung der Grossunterkünfte

4.7.1 Ist-Situation

Der Kantonale Sozialdienst mietet derzeit Liegenschaften unterschiedlicher Grösse, entweder auf dem freien Markt oder über die Immobilien Aargau (IMAG) bzw. die Strassenkasse. Angestrebt werden in der Regel dreijährige Mietverträge mit einer Verlängerungsoption. Die Mietkosten müssen mit dem Mietkostenanteil aus der Globalpauschale des Bundes (Fr. 9.04

pro Tag und Person) finanziert werden können. Es sollen keine kantonalen Mittel eingesetzt werden. Grundsätzlich handelt es sich um bescheidene Unterkünfte mit geringem Ausbaustandard. Mit dem Mietkostenanteil aus der Globalpauschale des Bundes (Fr. 9.04) werden Miet-, Heiz- und Nebenkosten, die Betriebskosten und Kosten für bauliche Anpassungen bezahlt. Der Bund will mit dieser Entschädigung kostendeckende Beiträge für kostengünstige Lösungen ausrichten.

4.7.2 Problemstellung

Aktuell verfügt der Kanton über keine Grossunterkunft, die über 100 Personen beherbergen kann bzw. lediglich über eine Doppelunterkunft in dieser Grössenordnung. Die geplanten Grossunterkünfte sind somit auf dem Immobilienmarkt zu beschaffen oder zu erstellen.

4.7.3 Lösungsvorschlag

4.7.3.1 Finanzierungsvarianten

Grundsätzlich geht es darum, für die bereitzustellenden Grossunterkünfte eine möglichst kostengünstige Lösung zu realisieren, die sich innerhalb der vom Bund geleisteten Pauschalabgeltung bewegt. Es ist im Einzelfall abzuwägen, welche von verschiedenen Finanzierungsmöglichkeiten (Miete, Miete/Kauf, Kauf, Erstellung, Public Private Partnership) zweckmässig ist. Sobald ein konkretes Projekt für eine Grossunterkunft vorliegt, werden die vorgenannten Finanzierungsvarianten überprüft. Im Vordergrund steht dabei der Bau einer Unterkunft (z.B. Container-Bauweise) bzw. der Kauf einer geeigneten Unterkunft.

Für den Bau bzw. Kauf einer Grossunterkunft muss dem Grossen Rat ein Verpflichtungskredit beantragt werden.

4.7.3.2 Kauf bzw. Bau von Grossunterkünften durch den Kanton

Für den Bau bzw. den Kauf von Grossunterkünften ergeben sich im Wesentlichen zwei Varianten bei der Finanzierung. Entweder erfolgt die Finanzierung durch den Kanton selber oder die Finanzierung erfolgt über den Bund. Im Folgenden wird die Finanzierung durch den Bund als bevorzugte Variante im Detail aufgezeigt.

a) Möglichkeit der Finanzierung durch den Bund

Gemäss Art. 90 Asylgesetz in Verbindung mit Art. 33 ff. Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen besteht die Möglichkeit, Unterkünfte für Personen des Asylrechts durch den Bund finanzieren zu lassen. Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften umfasst die Finanzierung die Bau- und Erwerbskosten für Gebäude, die Erschliessungskosten von Grundstücken sowie Gestehungs- und Nebenkosten für den Landerwerb. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die gesamten Kosten des Baus/Kaufs vom Bund übernommen werden.

Der Bund leistet Akontozahlungen im Rahmen des Baufortschritts bis 80%. Die Restzahlung (20%) erfolgt nach der Schlussabrechnung. Die ausgerichteten Bundesbeiträge sind während der Dauer der Amortisationsfrist (10 bis 20 Jahre) nebst einer jährlichen Verzinsung der

Restschuld von aktuell 0.91 % zurückzuerstatten. Verzinsung und Amortisation erfolgen mittels Verrechnung mit den laufenden Pauschalabgeltungen des Bundes. Die verrechnungsweise Rückzahlungspflicht beginnt grundsätzlich mit der Betriebsaufnahme. Aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen entstehen somit für den Kanton aller Voraussicht nach keine Kosten. Davon ausgenommen sind lediglich die Kosten für den Verwaltungsaufwand. Der Nettoaufwand Immobilien Aargau (NIMAG) wird bei einer Finanzierung durch den Bund nicht tangiert.

Der Bund (BFM) hat auf Initiative des Kantons für die Jahre 2016-2020 je 5 Millionen Franken Auszahlungskredite eingestellt (Bestätigungsschreiben BFM vom 16. Januar 2013). Der Bund verlangt keine Bereitstellungsgebühren für diese Kreditreservierungen. Eine Zusicherungsverfügung wird vom Bund aber erst bei konkreten Projekten ausgestellt.

b) Kostenschätzung basierend auf einem Referenzprojekt (Containerlösung)

Die nachstehende Kostenschätzung ist in Anlehnung an das Projekt "Leutschenbach" der AOZ (Asylorganisation Zürich, eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Stadt Zürich) erarbeitet worden. Das Raumprogramm ist auf der Grundlage des Arbeitsbehelfs des damaligen Bundesamtes für Flüchtlinge "Bauliche Empfehlungen im Asylbereich" erstellt worden. Im Raumprogramm berücksichtigt ist auch der Schulraumbedarf. Die Erstellungskosten belaufen sich inkl. Landerwerb und Erschliessungskosten¹ bei einer Unterbringungs-kapazität von 150 Plätzen auf 4,2 Millionen Franken. Die Unterbringungskosten (Amortisation, Verzinsung, Heiz-, Neben- und Betriebskosten) bei voller Auslastung betragen pro Platz und Tag Fr. 7.28. Damit besteht, gemessen am für die Unterbringung vorgesehenen Anteil an der Globalpauschale von Fr. 9.04, eine Überdeckung von rund 24 Prozenten.

Bei Investitionskosten von 4,2 Millionen Franken belaufen sich die Rückzahlungen an den finanzierenden Bund im Durchschnitt während der Dauer der Zweckbindung auf jährlich Fr. 230'065.- (= Amortisation pro Jahr Fr. 210'000.- + durchschnittliche Verzinsung Fr. 20'065.-).

c) Kostenvergleich aktuelle Mietlösungen des Kantons mit Szenario Containerlösung

Ein Unterbringungsplatz in einer Grossunterkunft verursacht bei voller Auslastung Tageskosten von Fr. 7.28 pro Platz. In den vom Kanton aktuell betriebenen Unterkünften belaufen sich die Tageskosten bei voller Auslastung auf Fr. 7.65 pro Platz. Die Differenz von Fr. 0.37 pro Platz und Tag zu Gunsten der zu erstellenden Grossunterkünfte ergibt sich aus konsequent gewählter, zweckmässiger Bauweise und optimiertem Bauprogramm. Heiz-, Neben- und Betriebskosten liegen in Grossunterkünften eher tiefer als bei den bestehenden Unterkünften, weil der Unterhaltsbedarf bei Neubauten kleiner und der Isolationsstandard höher sein wird. Im vorliegenden Kostenvergleich wurde für die Grossunterkünfte der gleiche Anteil für diese Kostenarten eingerechnet wie für die bestehenden Unterkünfte ermittelt worden ist. Bei einer durchschnittlichen Belegung von 80 Prozenten wird eine Kostendeckung von 100 Prozenten erreicht. Es wird eine 100 prozentige Kostendeckung angestrebt. Mit den Mietliegenschaften kann die Belegung gesteuert werden. Werden die Unterkünfte mit einer durchschnittlichen

¹ Die zu erwartenden Land- und Erschliessungskosten in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen basieren auf Angaben der Sektion Landerwerb des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (BVU).

Auslastung von mehr als 80 Prozenten geführt, sinken die Mietkosten pro Kopf (die Verzinsung und Amortisation gegenüber dem Bund sind unabhängig von der Belegung). Die Neben- und Betriebskosten pro Kopf indessen dürften sich auf Grund des höheren Verbrauchs bzw. einer stärkeren Abnutzung leicht erhöhen. Die Gesamtkosten pro Kopf indessen werden sinken und der Ertrag steigt, weil die Globalpauschale mit den Zuweisungen bzw. dem Bestand korreliert.

	Franken	Asyl-suchende	Tage/Jahr	Kosten
Bisherige Mietlösung (Durchschnittskosten)				
Gesamtkosten (Miete, Heiz-, Neben- und Betriebskosten)	7.65	150	365	418'838
- davon Mietkosten	4.57	150	365	250'208
- davon Heiz-, Neben- und Betriebskosten	3.08	150	365	168'630

Containerlösung

Gesamtkosten (Amo, Zins, Heiz-, Neben- und Betriebskosten)	7.28	150	365	398'580
- Amortisation Vorfinanzierung Bund (Laufzeit 20 Jahre, p.a.)				210'000
- durchschnittliche Verzinsung p.a.				20'065
- Heiz-, Neben- und Betriebskosten	3.08	150	365	168'630

Einsparungen bei Containerlösung	0.37	150	365	20'258
----------------------------------	------	-----	-----	--------

Globalpauschale des Bundes

Auslastung 100 %	9.04	150	365	494'940
Auslastung 90 %	9.04	135	365	445'446
Auslastung 80 %	9.04	120	365	395'952

4.7.3.3 Rechtliche Grundlagen für die Finanzierung

Finanzrechtlich wird davon ausgegangen, dass der Bau einer Grossunterkunft 4.2 Mio. Franken kostet. Die Realisierung der ersten Grossunterkunft ist frühestens ab 2016 vorgesehen, das heisst, das neue Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 5. Juni 2012 (gültig ab 1. August 2013) gelangt zur Anwendung.

Gemäss § 24 GAF werden mehrjährige finanzielle Verpflichtungen in einem Verpflichtungskredit geführt. Bei der Berechnung der Höhe von Verpflichtungskrediten wird gemäss § 26 GAF nur der Aufwand berücksichtigt: Dass der Bund die Unterkünfte finanziert und die Amortisation und Verzinsung über die Verrechnung mit der Globalpauschale vorgesehen ist, hat darauf keinen Einfluss. Die Zuständigkeit für Verpflichtungskredite über 2 Mio. Franken liegt gemäss § 28 GAF beim Grossen Rat. Gemäss § 24 Abs. 2 des Dekrets über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (DAF) vom 5. Juni 2012 sind Verpflichtungskredite zwischen 2 und 5 Mio. Franken dem Grossen Rat mit den Sammelvorlagen für Nachtragskredite jeweils im Frühjahr und Herbst zu beantragen.

4.7.3.4 Bedarf an Grossunterkünften

Grossunterkünfte sollen nur im Umfang des antizipierten Bedarfs erstellt werden. Um zu verhindern, dass Grossunterkünfte erstellt werden, die später nicht mehr benötigt werden, ist auf der Grundlage von Erfahrungswerten (z.B. durchschnittliche Zahlen zugewiesener Personen des Asylrechts der letzten Jahre) ein gesicherter Grundbedarf zu ermitteln. Ein darüber hinausgehender Bedarf soll flexibel abgedeckt werden können, z.B. durch die Miete von Unterkünften. Das bedingt wie bis anhin ein enges betriebswirtschaftliches Controlling (Aus-

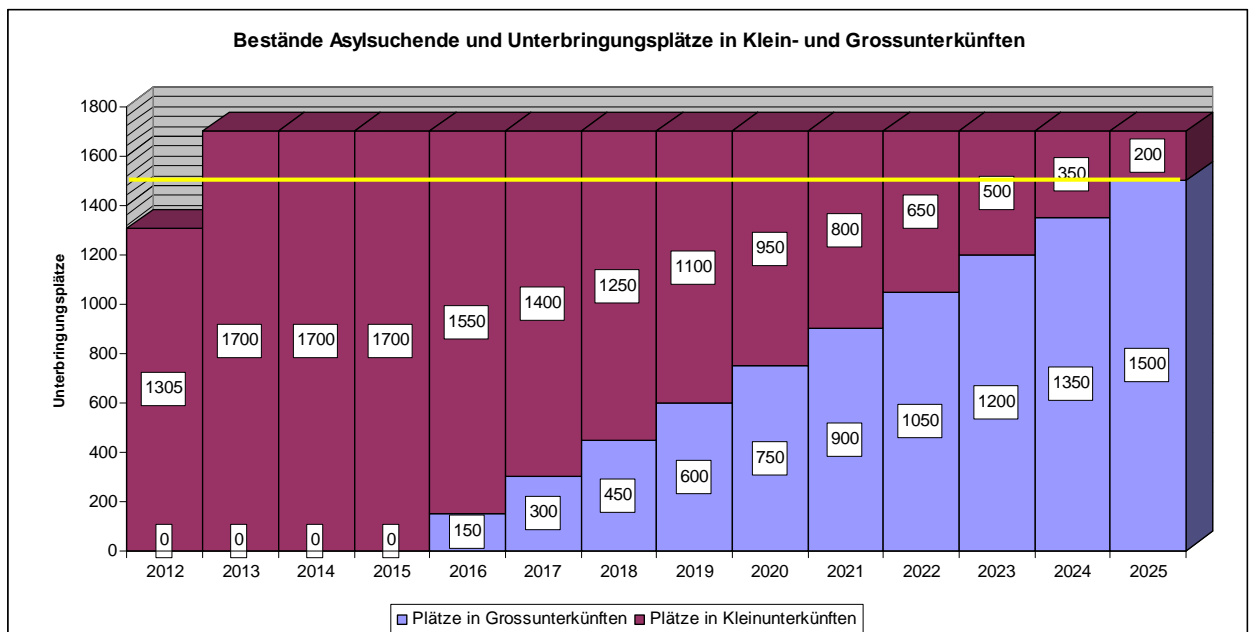
lastung, Entwicklung der Asylsuchendenzahlen, Entwicklungen auf Bundesstufe etc.), damit auf sich abzeichnende Veränderungen frühzeitig reagiert werden kann. Zudem soll bei der Planung der Unterkünfte (in der Regel Containerlösungen) in Bezug auf die Funktionalität darauf geachtet werden, dass diese notfalls auch verkauft werden könnten.

Aufgrund der aktuellen Zahlen ist die Realisierung von jährlich einer Grossunterkunft entsprechend dem antizipierten Bedarf an Unterkunftsplätzen vorstellbar. Mit zunehmender Platzzahl in Grossunterkünften kann der Gesamtplatzbedarf über das Abstossen und Anmieten von kleineren Objekten in Analogie zum heutigen Konzept gesteuert werden. Die zeitlich gestaffelte Errichtung von Grossunterkünften würde es auch erlauben, die tatsächlich zu erstellenden Grossunterkünfte im Rahmen des effektiven Bedarfes zu halten.

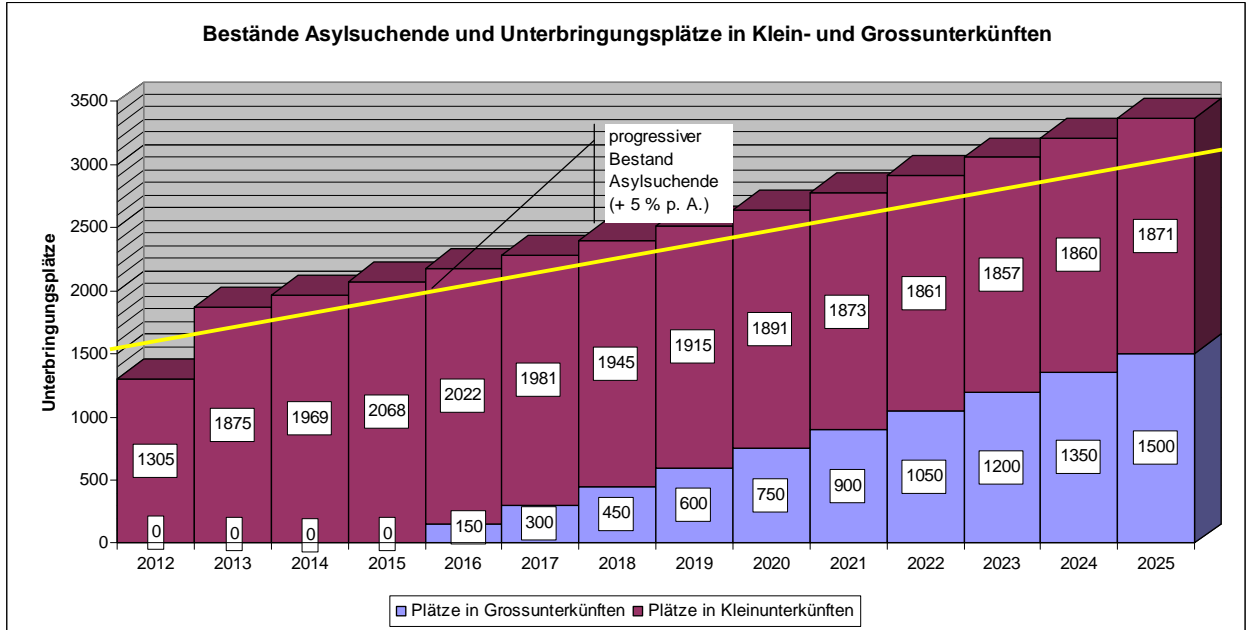
Aktuell (2013) bestehen nominell weniger Unterkunftsplätze als sich Asylsuchende (Status N und Ausreisepflichtige) im Kanton aufhalten. Es bestehen keine Reserven. Dabei ist es erforderlich, dass Schwankungsreserven im Umfang von 20 % bestehen. Auch der Bund ging vormals bei der Bewilligung von Unterkünften, als diese noch effektiv mit ihm abgerechnet werden konnten, von einer 80%-Belegung aus. Diese Spannweite zwischen nominaler Platzzahl und Auslastung ergibt sich einerseits durch die unterschiedlichen ethnischen Gruppen, die Geschlechter und die Familien, welche zu platzieren sind, sowie auf Grund der Tatsache, dass Zufluss und Abfluss in bzw. von der Unterkunft nie im Gleichgewicht stehen.

In den nachstehenden Grafiken sind drei mögliche Szenarien abgebildet. Im Szenario 1 (statische Entwicklung) wird das Einpendeln der Anzahl Asylsuchende auf hohem Niveau abgebildet. Szenario 2 (progressive Entwicklung) zeigt eine pro Jahr um ca. 5% steigende Anzahl Asylsuchende. Szenario 3 (degressive Entwicklung) zeigt eine pro Jahr um 5% sinkende Anzahl Asylsuchende. Planungsgrundlage ist Szenario 1. Das statische Szenario geht von einem Bedarf von gesamthaft 1'700 Unterbringungsplätzen aus.

Szenario 1: Statisches Szenario (einpendeln der Anzahl Asylsuchenden auf hohem Niveau)

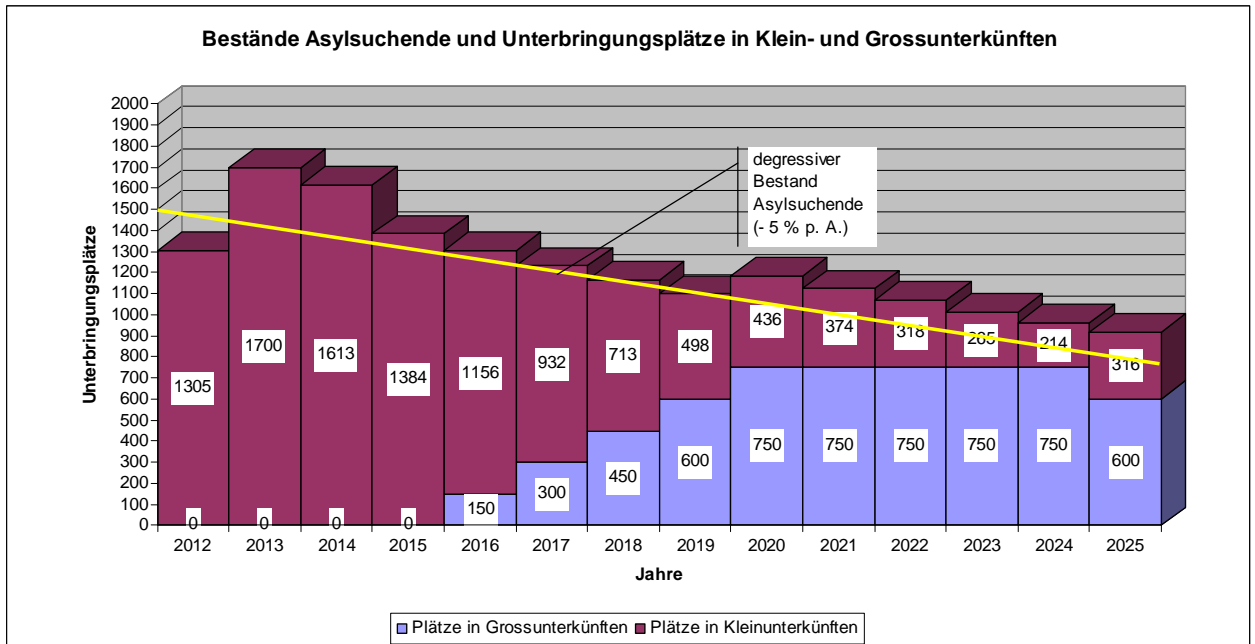


Szenario 2: Progressives Szenario (starker Anstieg der Anzahl Asylsuchenden)



Bei einem Progressiven Szenario wäre es auch möglich, mehr oder auch grössere Unter-
künfte zu erstellen.

Szenario 3: Degressives Szenario (starker Rückgang der Anzahl Asylsuchenden)



Gemäss Szenario 1 müsste ab 2016-2025 pro Jahr je eine Grossunterkunft mit einem Volumen von 150 Unterbringungsplätzen gebaut werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten: Von entscheidender Bedeutung wird das Einschätzen des antizipierten Bedarfs an Plätzen in Grossunterkünften sein. Mit dem vorgeschlagenen Vorgehen, jährlich beispielsweise eine Grossunterkunft zu errichten, kann der langfristige Bedarf optimal hochgerechnet und die Zahl der zu realisierenden Grossunterkünfte laufend den Bedürfnissen angepasst werden. Damit wird ein allfälliges Leerstandsrisiko kalkulierbar und auf ein vertretbares Mass reduziert. Weiter besteht im verzögerten Transfer von nicht erwerbstätigen vorläufig Aufgenommenen ein Instrument zur Auslastung der bereits errichteten Unterkünfte. Bei hohen Zuweisungs- und Bestandesschwankungen kann die Realisierung von Grossunterkünften auf unbestimmte Zeit sistiert werden. Bei plötzlich eintretenden hohen Zuweisungen besteht weiterhin die Möglichkeit, vorübergehend kleinere Objekte auf dem Markt anzumieten (bisheriges Modell). Planung und Controlling sind entsprechend so auszugestalten, dass keine Unterkünfte realisiert werden, für die der Bedarf nicht besteht bzw. keine nicht-amortisierte Grossunterkunft geschlossen werden muss.

4.8 Betrieb der Grossunterkünfte

4.8.1 Ist-Situation

Der Kantonale Sozialdienst stellt sowohl die Betreuung während des Tages als auch nachts sicher. Die Betreuung leistet insbesondere die materielle und immaterielle Hilfe (Auszahlung des Essens- und Taschengeldes, Beratung und Vermittlung aller Art), stellt die medizinische Grundversorgung (mit Ärzten und Spitälern) sicher, setzt die Hausordnung durch, ist verantwortlich für die Instandhaltung der Liegenschaft, pflegt die Beziehung zur angrenzenden Nachbarschaft, vermittelt den Personen des Asylrechts die wichtigsten Gepflogenheiten (Kultur, Pünktlichkeit, Sauberkeit etc.), vermittelt passende Beschäftigungsmöglichkeiten und Deutschkurse, überwacht die Termine bei Amtsstellen und Ärzten. Im weiteren stehen externe Sicherheitsdienstleister zur Verfügung, die bei Bedarf in den Unterkünften und in der näheren Umgebung zum Einsatz kommen. Je nach Grösse der Unterkunft erfolgt die Betreuung aus Kosten- und Ressourcengründen der Situation angepasst.

4.8.2 Problemstellung

Die Unterbringung in zahlreichen kleinen und kleinsten Unterkünften bringt eine eingeschränkte Betreuung mit sich - sie ist sehr ressourcenintensiv und aufwendig mit beschränkter Wirkung. Die Verwaltung und der Unterhalt der Liegenschaften binden personelle Kräfte und verursachen Kosten. In der Zeitgestaltung sind die Bewohnerinnen und Bewohner frei, sie sind jedoch gemeinsam für die Sauberkeit in der Unterkunft verantwortlich und müssen eigenverantwortlich für ihren Unterhalt und ihre persönliche Hygiene aufkommen. Die nur sporadische Anwesenheit in Kleinunterkünften verunmöglicht es der Betreuung, mehr Zeit für die einzelnen Asylsuchenden aufzuwenden, um auf diese Weise Probleme rechtzeitig zu erkennen und Massnahmen einzuleiten. Kleinunterkünfte haben auch in Bezug auf Sicherheit und Überwachung Nachteile und der Einsatz von mehr Ressourcen - sowohl im Betreuungs-

als auch im Sicherheitsbereich - rechtfertigt sich in kleinen Unterkünften aus Kostengründen zumeist nicht.

4.8.3 Lösungsvorschlag

Die Realisierung von Grossunterkünften gibt dem Kanton die Möglichkeit, die Betreuung der Asylsuchenden intensiver und zielgerichteter zu gestalten. In Grossunterkünften besteht die Möglichkeit, durch gezielte Massnahmen eine Tagesstruktur zu schaffen und den Menschen eine Beschäftigungsmöglichkeit zu geben. Gleichzeitig kann damit auch eine bessere Kontrolle der Asylsuchenden sichergestellt werden. Aufgrund der bundesrechtlichen Bestimmungen haben sich diese zur Verfügung der eidgenössischen wie auch der kantonalen Behörden zu halten. Ungeachtet dessen ist häufig festzustellen, dass sich Asylsuchende andernorts aufhalten und die Vornahme von Verfahrenshandlungen damit unterlaufen oder verhindern. Grossunterkünfte bieten die Möglichkeit, mittels Hausordnungen und anderer Massnahmen einen Betrieb einzurichten, der die öffentlichen und privaten Interessen berücksichtigt. Aufgrund der Grösse der Unterkünfte kann auch ein 24-Stunden-Betrieb ins Auge gefasst werden. Gleichzeitig eröffnet eine Grossunterkunft Möglichkeiten im Bereich der Sicherheit, welche in den heutigen Klein- und Kleinstunterkünften nicht realisiert werden können. Neben Sicherheitsdienstleistungen könnte beispielsweise ein automatisches Zutrittsregime in Kombination mit einer Personenkontrollanlage (z.B. Drehtür) eingeführt werden. Ergänzend zu Sicherheitsaufgaben in und um eine Grossunterkunft ist auch darauf zu achten, dass den Asylsuchenden eine sinnvolle Beschäftigung geboten wird. In Zusammenarbeit mit der Standortgemeinde, Nachbargemeinden und externen Anbietern können spezielle Beschäftigungsprogramme angeboten werden, die den Bewohnern eine Tagesstruktur geben.

Für besondere Personengruppen, wie renitente Ausreisepflichtige, Familien mit Kindern oder Personen mit gesundheitlichen Problemen können gezielt einzelne Grossunterkünfte oder innerhalb einer Unterkunft Abteilungen geschaffen werden, um deren besonderen Bedürfnissen gerecht zu werden. So gehören zur Gruppe der Asylsuchenden nicht nur junge, allein-stehende Männer, sondern häufig auch Familien mit (Klein-)Kindern, schwangere Frauen, unbegleitete Minderjährige, ältere Personen sowie physisch und psychisch eingeschränkte Menschen, die einer besonderen Betreuung bedürfen.

Grossunterkünfte bieten auch die Chance, im Rahmen der Hausordnung spezielle Regelungen für delinquierende oder allgemein renitente Asylsuchende beziehungsweise ausreisepflichtige Personen zu erlassen und umzusetzen. Weiter ist in Grossunterkünften die vermehrte Ausrichtung von Naturalleistungen möglich, insbesondere bei der Verpflegung.

Gegen die immer wieder erhobene Forderung nach geschlossenen Unterkünften für straffällige oder renitente Asylsuchende sprechen vorab rechtliche Gründe. In seiner Beantwortung zur Einfachen Anfrage von Regine Aepli (00.1026) hat der Bundesrat unter Hinweis auf ein Gutachten von Prof. Stefan Trechsel festgehalten, dass eine solche Massnahme gegen die Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK, SR 0.101) verstossen würde. Statt geschlossener Unterkünfte soll diese Problematik vielmehr mit einem strengen Betriebsregime

angegangen werden. Daneben sind auch weitere Massnahmen, wie z.B. Rayonverbote u.ä. flankierend einzusetzen.

4.8.4 Umsetzung

Gemäss Asylgesetz können die Kantone im Rahmen der Zuweisung von Asylsuchenden in eine Unterkunft zur Sicherstellung eines geordneten Betriebs Bestimmungen erlassen und Massnahmen ergreifen (Art. 28 Abs. 2 AsylG). Der Bund selber hat für seine Empfangsstellen in Art. 9 Abs. 1 AsylG die gesetzliche Grundlage geschaffen, dass Asylsuchende und ihre mitgeführten Sachen auf Reise- und Identitätspapiere sowie auf gefährliche Gegenstände, Drogen und Vermögenswerte unklarer Herkunft hin durchsucht werden können. Eine entsprechende gesetzliche Grundlage wäre im SPG zu erlassen. Gestützt darauf sind vollziehende Regelungen in der SPV sowie in Form von Hausordnungen zu erlassen.

4.9 Kinder in kantonalen Grossunterkünften und Schule

4.9.1 Ist-Situation

Die Schulpflicht und das Recht auf Schulung gelten für alle Kinder mit Aufenthalt im Kanton. Für Schülerinnen und Schüler, die während der Schulzeit aus einem fremdsprachigen Gebiet zuziehen, bestehen in den Gemeinden verschiedene Einschulungsmodelle:

- Die Schülerinnen und Schüler werden direkt in eine Regelklasse eingeschult und besuchen parallel zum Klassenunterricht ein Jahr lang einen intensiven Deutschunterricht, anschliessend noch bis drei Jahre lang Deutsch-Stützunterricht.
- An grösseren Standorten bestehen kommunale oder regionale Integrationskurse. In diesen werden die Schülerinnen und Schüler während höchstens einem Jahr auf den - schrittweise oder direkt erfolgenden - Übertritt in eine Regelklasse vorbereitet. In der Regelklasse werden sie weiterhin durch Deutsch-Stützunterricht unterstützt.

Für Kinder, die mit ihren Familien in Asylunterkünften platziert sind, bestehen seit 1993 so genannte Einschulungsvorbereitungskurse (EVK). Zur Zeit werden solche Kurse an den Standorten Aarau und Untersiggenthal geführt. Die Kinder werden darin in der Regel zwischen 3 bis 6 Monaten schwerpunktmässig in Deutsch geschult. Sobald die Familien Unterkünfte in den Gemeinden beziehen können, werden die schulpflichtigen Kinder vor Ort eingeschult.

Die Lohnkosten für den Deutschunterricht bei direkter Einschulung, für die regionalen oder kommunalen Integrationskurse und für den EVK gehen zu 100 Prozent zu Lasten des Kantons.

4.9.2 Problemstellung

Die direkte Einschulung der Kinder aus Grossunterkünften in die Schulen der jeweiligen Standortgemeinden resp. Regionen würde die Volksschulen und Behörden vor grosse Probleme stellen. Bei einer Grossunterkunft, in welcher Familien untergebracht sind, könnten je

nach Konstellation die Hälfte der Plätze mit Kindern belegt sein, die zu einem grösseren Teil schulpflichtig sein könnten.

4.9.3 Lösungsvorschlag

Um die Standortgemeinden von Grossunterkünften zu entlasten, macht es Sinn, in ausgewählten Grossunterkünften, wo grundsätzlich nur Familien mit schulpflichtigen Kindern platziert werden, spezielle Abteilungen zur Schulung der Kinder einzurichten. Gemäss aktueller Situation sind diesbezüglich zwei bis drei Standorte zu planen. Aufgrund der Schülerzahlen ist davon auszugehen, dass die Abteilungen in der Regel altersgemischt geführt werden. Pro Schulstandort müssen drei bis vier Schulzimmer in den jeweiligen Grossunterkünften eingerichtet und die benötigte schulische Infrastruktur bereitgestellt werden. In Ausnahmefällen kann ein Schulstandort auch ausserhalb der Grossunterkunft in Betracht fallen. Die Verantwortung für die Schulung schulpflichtiger Kinder muss gemäss Kantonsverfassung bei den Gemeinden verbleiben. Die jeweiligen Gemeinden werden bei dieser Aufgabe aber durch den Kantonalen Sozialdienst (DGS) in organisatorischen und durch die Abteilung Volksschule (BKS) in schulbezogenen Fragen besonders unterstützt. Der Kanton stellt die Infrastruktur bereit und kommt für die Lohnkosten auf (Lehrpersonen und Schulleitung).

Asylsuchende sowie Ausreisepflichtige verbleiben grundsätzlich bis zur Ausreise resp. Statusänderung in der altersgemischten Abteilung der Grossunterkunft, in der Regel längstens jedoch während 2 Jahren ab erfolgter Einschulung. Schülerinnen und Schüler mit grossem Potenzial können, unabhängig von ihrem Status, situativ in die Regelklasse (insbesondere Bezirksschule) am Standort der Grossunterkunft übertreten. Werden Asylsuchende als Flüchtlinge anerkannt oder vorläufig aufgenommen, besteht ein Integrationsauftrag und sie wechseln grundsätzlich in die Zuständigkeit der Gemeinden. Diese Personengruppen werden zeitgemäss an den zukünftigen Wohnort in einer Gemeinde umplatziert, wo die schulpflichtigen Kinder umgehend an die örtliche Schule übertreten sollen.

Die folgende Kostenberechnung geht von der Schulung von ca. 50 bis 60 schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen (inkl. Kindergarten) in *einer* Grossunterkunft aus. Annahme: Die Schülerinnen und Schüler sind gleichmässig über die Jahrgänge verteilt. Dies führt zu folgenden geschätzten Lohnkosten in Franken (Berechnungsbasis: Durchschnittslöhne 2011).

Geplantes Modell mit Schulung von 50 bis 60 Kindern in einer Grossunterkunft:

	Total	Kanton	Gemeinden
Lehrpersonen	1'070'000	1'070'000	
Schulleitung	56'000	56'000	
Total	1'126'000	1'126'000	

Zum Vergleich wurde berechnet, welche Lohnkosten sich bei direkter Einschulung derselben Schülerinnen und Schüler in den Gemeinden ergeben würden. Annahme: Die Schülerinnen und Schüler sind über 4 Gemeinden von unterschiedlicher Grösse verteilt. In einer Modellrechnung wurde geschätzt, wie viel zusätzlicher Aufwand sich daraus in den einzelnen Schu-

len ergibt (Intensiv- und Stützunterricht Deutsch als Zweitsprache; zusätzliche Gruppen im Fachunterricht; Zusatzressourcen wegen grösserer Klassen oder zusätzlicher Abteilungen). Berücksichtigt wurde dabei auch die unterschiedliche Beteiligung von Kanton und Gemeinden am Personalaufwand: 100 Prozent der Kosten von Deutsch-Intensivunterricht, Deutsch-Stützunterricht, regionalem oder kommunalem Integrationskurs übernimmt gemäss geltendem Recht der Kanton, bei den anderen Fächern einen Anteil von 65 Prozent.

Geschätzte Lohnkosten bei direkter Einschulung in die Gemeinden und EVK (Ist-Situation):

	Total	Kanton	Gemeinden
Lehrpersonen	923'000	780'000	143'000
Schulleitung	30'000	20'000	10'000
<i>Zwischentotal</i>	<i>953'000</i>	<i>800'000</i>	<i>153'000</i>
Kosten EVK*	329'000	329'000	0
Total	1'282'000	1'129'000	153'000

* Basis Schuljahr 2011/2012

Minderaufwand für die Schulung in der Asylunterkunft im Vergleich zur direkten Einschulung gemäss Ist-Situation (bei einer Grossunterkunft mit ca. 50 bis 60 Schülerinnen und Schülern):

Total	Kanton	Gemeinden
-156'000	-3'000	-153'000

Je nach Anzahl Schülerinnen und Schülern und ihrer Verteilung über die Jahrgänge und je nach lokaler Situation können sich die Kosten stark unterscheiden. Die Kosten der Schulinfrastruktur werden ebenfalls vom Kanton getragen. Die Schulräume sind im Raumprogramm, das Grundlage der Kostenberechnung für eine Grossunterkunft ist, enthalten.

Insgesamt ist - wie die Berechnung zeigt, davon auszugehen, dass das künftige Modell keine Mehrkosten gegenüber dem heutigen System verursacht.

4.9.4 Umsetzung

Für die Umsetzung des Modells muss § 15 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 (SchulG; SAR 401.100) angepasst werden. Er ist bereits heute die Grundlage für die Regelungen zu den regionalen und kommunalen Integrationskursen in der Verordnung über die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen schulischen Bedürfnissen (SAR 421.331).

5 Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 17a: Zuständigkeiten

Ausgehend von der Weiterführung der Verbundsaufgabe zwischen Kanton und Gemeinden sollen Personen des Asylrechts künftig konsequent nach ihrem Aufenthaltsstatus auf den Kanton und die Gemeinden verteilt werden. Der Kanton ist zuständig für Asylsuchende im

laufenden Verfahren sowie für Ausreisepflichtige, die Gemeinden zeichnen für Personen mit Aufenthaltsstatus B und F verantwortlich, für Personen mit Status B (anerkannte Flüchtlinge) und Status F mit Flüchtlingseigenschaft allerdings nur im Rahmen der Sozialhilfe. Die entsprechende Regelung kann auf Verordnungsebene erfolgen. Der neue § 17a SPG enthält die Delegation an den Regierungsrat.

Zu § 18 Abs. 1 und 2: Zuweisung, Unterstützung und Betreuung

§ 18 Abs. 1 wird insofern präzisiert, als die Zuweisung des Aufenthaltsorts sich auf jene Personen beschränkt, denen aufgrund ihres Status nicht das Recht auf freie Wohnsitzwahl zukommt. Personen, für welche der Kanton zuständig ist (Asylsuchende im laufenden Verfahren, Ausreisepflichtige) haben keine freie Wohnsitzwahl. Ihnen weist der Kanton, vertreten durch den Kantonalen Sozialdienst, den Aufenthaltsort in einer Unterkunft zu.

Personen in der Zuständigkeit der Gemeinden (Aufenthaltsstatus B und F) haben dagegen freie Wohnsitzwahl. Davon ausgenommen sind die vorläufig Aufgenommenen, die Sozialhilfe beziehen (Art. 85 Abs. 5 AuG). Diese können einem Wohnort zugewiesen werden. In der Umsetzung wird der Kanton diese Personen nach Massgabe der Aufnahmequote (vgl. § 18a Abs. 2) auf die Gemeinden verteilen. Dies erfolgt mittels Zuweisungsverfügung durch den Kantonalen Sozialdienst, mit Androhung der Ersatzvornahme mit Kostenfolgen (vgl. § 81 VRPG).

Mit Abs. 2 wird einer allfälligen Beschwerde gegen die Zuweisungsverfügung von Gesetzes wegen die aufschiebende Wirkung entzogen. Damit soll erreicht werden, dass die Zuweisung möglichst schnell vollzogen werden kann und nicht durch langwierige Beschwerdeverfahren aufgeschoben wird. Das darin begründete öffentliche Interesse überwiegt gegenüber dem Interesse der betroffenen Gemeinde, die Rechtskraft der Zuweisungsverfügung abwarten zu können. Im Einzelfall kann die Beschwerdeinstanz einer speziellen Interessenkonstellation dadurch Rechnung tragen, indem sie von Amtes wegen oder auf Antrag der Gemeinde die aufschiebende Wirkung nachträglich erteilt.

Zu § 18a: Pflichten der Gemeinden

§ 18a statuiert die bedingungslose Pflicht der Gemeinden, nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl Personen, die in die Zuständigkeit der Gemeinden fallen (vgl. § 17a), aufzunehmen (Abs. 1). Wie bereits erwähnt handelt es sich hier um die Kategorie der vorläufig Aufgenommenen, die Sozialhilfe beziehen. Nur diese Personen haben keine freie Wohnsitzwahl. Gemäss aktuellen Zahlen handelt es sich hier um rund 560 Personen.

Personen in kantonalen Unterkünften werden der Standortgemeinde voll angerechnet (Abs. 2). Personen in Bundesunterkünften sollen grundsätzlich ebenfalls angerechnet werden, dies allerdings im gleichen Umfang, wie der Bund sie dem Kanton anrechnet. Aktuell rechnet der Bund Personen in Bundesunterkünften dem Kanton vollumfänglich an. Die Beibehaltung dieser Praxis - eine rechtliche Grundlage dazu existiert nicht - kann nicht garantiert werden. Sollte die Anrechnung durch den Bund gegenüber dem Kanton ändern, müsste dies auch für die Standortgemeinde gelten.

Es ist davon auszugehen, dass Gemeinden mit kantonalen Unterkünten und Bundesunterküntfen auf ihrem Gemeindegebiet in der Regel keine zusätzlichen Personen aus dem Asylbereich aufzunehmen haben. Nicht angerechnet werden Personen, die aufgrund ihres Aufenthaltsstatus die freie Wohnsitzwahl haben und daher bei Zuzug aufzunehmen sind.

Zu § 19: Kantonale Unterküntfe

Die im bisherigen § 19 vor allem geregelte Ersatzabgabe entfällt und wird neu mit den gesetzlichen Grundlagen zu den kantonalen Unterküntfen ersetzt.

Für die in seine Zuständigkeit fallenden Personen des Asylrechts (Asylsuchende im laufenden Verfahren, Ausreisepflichtige) hat der Kanton Unterküntfe bereitzustellen (Abs. 1). Langfristig sollen dies regional möglichst ausgewogen verteilte Grossunterküntfe sein, welche die bisherigen über 50 kleinen und mittleren Unterküntfe Schritt für Schritt ablösen sollen. Die Standorte der Grossunterküntfe werden - wie bereits mehrfach erwähnt - auf der Grundlage eines kantonalen Nutzungsplans bestimmt.

Abs. 2 enthält die Grundlage für den Erwerb bestehender oder den Bau neuer Unterküntfe. Denkbar ist auch die Miete von Unterküntfen. Als mögliche Variante enthält Abs. 2 auch die ganze oder teilweise Übertragung dieser Aufgabe an Dritte. Diese Möglichkeit soll auch für den Betrieb von Unterküntfen gelten (vgl. § 19a Abs. 1).

Zu § 19a: Betrieb der kantonalen Unterküntfe

Das Konzept mit regional ausgewogen verteilten Grossunterküntfen bietet die Chance, die Betreuung intensiver, effizienter und zielgerichteter auszugestalten sowie dem Aspekt der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verstärkt Rechnung zu tragen (Abs. 2). Für besondere Personengruppen, wie renitenten Personen des Asylrechts, aber auch Familien mit Kindern oder Personen mit gesundheitlichen Problemen können gezielt einzelne Grossunterküntfe oder innerhalb der Unterküntfe Abteilungen geschaffen werden, um deren besonderen Bedürfnissen gerecht zu werden. So gehören zur Gruppe der Asylsuchenden nicht nur junge, alleinstehende Männer, sondern häufig auch Familien mit (Klein-)Kindern, schwangere Frauen, unbegleitete Minderjährige und auch ältere Personen sowie physisch und psychisch eingeschränkte Menschen, die einer besonderen Betreuung bedürfen.

Bei der wiederholt gestellten Forderung nach geschlossenen Unterküntfen für kriminelle, renitente oder abgewiesene Personen des Asylrechts gilt es zu beachten, dass sich geschlossene Unterküntfe per se in einem rechtlichen Spannungsfeld bewegen. Die Unterbringung in einer geschlossenen Unterkunft ist eine Form von Freiheitsentzug und müsste deshalb gemäss § 23 der Kantonsverfassung von einem Richter überprüft werden. Im Rahmen der laufenden Asylgesetzrevision wurde seitens des Bundesrats im Juni 2012 festgehalten, dass er die Unterbringung von renitenten Asylsuchenden in besonderen Zentren unterstützt. Die Unterbringung in geschlossenen Unterküntfen würde jedoch nach Auffassung des Bundesrats sowohl die Schweizerische Bundesverfassung als auch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) verletzen. Eine Mehrheit des Nationalrates hat sich in der Schlussab-

stimmung schliesslich gegen geschlossene Zentren ausgesprochen. In erster Linie muss es darum gehen, die Möglichkeiten des Strafrechts und die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht gemäss Art. 73 ff. AuG bzw. dem kantonalen Einführungsgesetz zum Ausländerrecht (insbesondere Ein- und Ausgrenzung, Ausschaffungshaft) konsequent auszuschöpfen. Ergänzend dazu sollen Personen des Asylrechts, die mit ihrem Verhalten das Zusammenleben stören, in Unterkünften untergebracht werden, die speziell eingerichtet und kontrolliert werden. Die Möglichkeiten, die ein solches Regime bietet, sind im Rahmen des von der Asyl- und Ausländergesetzgebung gebotenen Spielraums vollständig auszuschöpfen.

Der neue § 19a schafft die Grundlage, um im Rahmen der geltenden Rechtsordnung bei Bedarf Massnahmen gegen Personen des Asylrechts, die mit ihrem Verhalten das Zusammenleben und eine geordneten Betrieb stören, einzusetzen. Dazu gehören gemäss Abs. 3

- Zeitliche Beschränkung des Ausgangs
- Einschränkung des Besuchsrechts
- Zutrittskontrollen
- Personen- und Effektenkontrollen
- Einsatz von elektronischen Mitteln zur Überwachung der Unterkunft und des Unterkunftsgeländes
- Erteilung von Verhaltensanweisungen im Einzelfall

Abs. 4: Personen- und Effektenkontrollen stellen Eingriffe in die persönliche Freiheit der betroffenen Personen dar. Sie müssen rechtlich korrekt und verhältnismässig durchgeführt werden. Es handelt sich deshalb um anspruchsvolle Tätigkeiten, die im Allgemeinen den Polizeikräften vorbehalten sind. Soweit durch besondere gesetzliche Ermächtigung auch Dritte dafür eingesetzt werden können, müssen diese die Vorschriften über private Sicherheitsdienstleistungen erfüllen. Damit wird gewährleistet, dass die mit der Durchführung der Kontrollen beauftragten Personen in persönlicher und fachlicher Hinsicht die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Diese Voraussetzungen sind in den §§ 57ff. des Polizeigesetzes vom 6. Dezember 2005 geregelt. Die privaten Sicherheitsdienste müssen über eine Bewilligung des Departements Volkswirtschaft und Inneres (Kantonspolizei) verfügen. Diese wird erteilt, wenn die geschäftsführende Person über einen guten Leumund verfügt und die Qualitätsstandards, namentlich der Branchen-GAV, eingehalten werden. Die Anstellung von Mitarbeitenden muss der Kantonspolizei gemeldet werden. Beschäftigt der private Sicherheitsdienst Mitarbeitende, die für die Aufgaben nicht geeignet sind, kann die Bewilligung nach vorgängiger Verwarnung entzogen werden. Im Gesetzesentwurf wird nicht direkt auf das Polizeigesetz verwiesen, weil gegenwärtig Bestrebungen im Gang sind, die Vorschriften über private Sicherheitsdienstleistungen im Rahmen eines Konkordats zu vereinheitlichen. Sofern der Kanton Aargau einem solchen Konkordat beitreten sollte, muss aufgrund des offenen Verweises im vorliegenden Entwurf keine Gesetzesänderung erfolgen.

Das je nach Belegung und Personenkategorie ausgestaltete Betriebsregime und die darauf abgestimmten Hausordnungen (vgl. Abs. 5) sollen nicht nur betriebsintern zu Ordnung und Sicherheit beitragen, sondern letztlich auch in der Aussenwirkung - nebst anderen Mass-

nahmen - zu einer Verbesserung der Sicherheit führen. Kommt hinzu, dass auch mittels einer professionellen Betreuung (inkl. Beschäftigung) das Ziel einer möglichst reibungslosen Betriebsführung unterstützt wird.

Zu § 19b: Ergänzende Vorschriften zur Asylsuchendenunterbringung

Mittels Delegation an den Regierungsrat wird dieser ermächtigt, ergänzende Vorschriften zur Asylsuchendenunterbringung zu erlassen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen, welche die Voraussetzungen für den Einsatz der in § 19a Abs. 3 erwähnten, zur Wahrung eines geordneten Betriebs notwendigen Anordnungen und daraus resultierende Sanktionen regeln.

Fremdänderungen: Zu § 15 Abs. 1^{bis} - 1^{quater} Schulgesetz

§ 29 Abs. 1 KV teilt die Trägerschaft des obligatorischen Volksschulunterrichts den Gemeinden zu. Sie bleiben damit auch zuständig für den Unterricht schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher im Asylbereich. § 15 Abs. 1^{bis} SchulG sieht vor, dass für Kinder und Jugendliche in kantonalen Grossunterkünften vor Ort in der Regel altersgemischte Abteilungen zu bilden sind. "Vor Ort" bedeutet nicht zwingend, dass direkt in der Grossunterkunft unterrichtet werden muss, möglich wäre auch, dass in der Nähe der Grossunterkunft geeignete Räume zur Verfügung stehen. Wenn eine genügende Anzahl Kinder und Jugendlicher und die jeweilige Altersstruktur es zulassen, müssen nicht unbedingt altersgemischte Abteilungen geführt werden (vgl. "in der Regel").

Mit § 15 Abs. 1^{ter} SchulG soll die bisherige Praxis ebenfalls auf eine klare gesetzliche Grundlage gestellt werden.

Die Finanzierung der erforderlichen Infrastruktur, des Personals und der Schulleitung übernimmt der Kanton. Er soll die betroffenen Gemeinden in diesem Bereich aber auch intensiver unterstützen dürfen. Sein Beitrag soll die Gemeinden wirkungsvoll entlasten, damit der übrige Schulbetrieb - inklusive die Aufgaben der Schulpflegen und Schulleitung - möglichst wenig davon tangiert wird (vgl. § 15 Abs. 1^{quater} SchulG).

6 Verhältnis zu den aktuellen Planungen

Die Kostenaufstellung konzentriert sich auf den Aufgabenbereich 515 Betreuung Asylsuchende, wobei nachfolgend die Kostenfolgen detailliert dargestellt werden.

AFP 2013-2016 aktuell gültig in 1'000 SFr.	BU 2013	P 2014	P 2015	P 2016
Aufwand für Unterstützung und Gesundheit	23'420	23'620	23'820	24'030
Aufwand Betrieb	1'177	1'177	1'177	1'177
Aufwand Miete	2'300	2'300	2'300	2'300
Aufwand Betreuung, Administration	13'597	13'540	13'510	13'489
Aufwand Total	40'494	40'637	40'807	40'996
Ertrag aus Ersatzabgabe	-1'200	-1'200	-1'200	-1'200
Ertrag aus Pauschalen	-31'500	-31'500	-31'500	-31'500
Ertrag Diverse	-7'359	-7'303	-7'303	-7'303
Ertrag Total	-40'059	-40'003	-40'003	-40'003
Saldo	435	634	804	993

Finanzielle Auswirkungen auf die Verwaltungsrechnung ab Beginn Inkraftsetzung (2015)

effektiver Bedarf 2013-2016 in 1'000 SFr.	BU 2013	P 2014	P 2015	P 2016
Aufwand für Unterstützung und Gesundheit	23'420	23'620	23'820	24'030
Aufwand Betrieb	1'177	1'177	1'177	1'177
Aufwand Miete ¹ ab 2016	2'300	2'300	2'300	2'050 ²
Aufwand Amortisation und Zins	0	0	0	248 ²
Aufwand Betreuung, Administration	13'597	13'540	13'510	13'489
Aufwand Total	40'494	40'637	40'807	40'994
Ertrag aus Ersatzabgabe	-1'200	-1'200	0	0
Ertrag aus Pauschalen	-31'500	-31'500	-31'500	-31'500
Ertrag Diverse	-7'359	-7'303	-7'303	-7'303
Ertrag Total	-40'059	-40'003	-38'803	-38'803
Saldo	435	634	2'004	2'191

Die geschätzten Lohnkosten des Kantons (BKS) für die Einschulung mit dem geplanten Modell mit voller Beschulung in einer Grossunterkunft reduzieren sich um ca. Fr. 3'000.-- pro Jahr. Aufgrund des geringen Betrages wird auf eine Darstellung im AFP verzichtet. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird der Aufwand Amortisation und Zins sowie der Ertrag aus der Globalpauschale des Bundes brutto dargestellt. Der Amortisations- und Zinsaufwand

¹ In den vom Kanton aktuell betriebenen Unterkünften belaufen sich die Tageskosten bei voller Auslastung auf Fr. 7.65 pro Platz. Abzüglich der Betriebskosten (Heiz- Neben- und Betriebskosten) von Fr. 3.08 pro Platz entsprechen die Mietkosten Fr. 4.57 pro Platz. Die Mietreduktion für 150 Plätze pro Jahr entsprechen Fr. 250'207.--.

² Je nach Zeitpunkt der Eröffnung der Unterkunft reduziert sich der Aufwand für Amortisation und Zins. Entsprechend geringer fällt die Reduktion des Aufwands für Miete aus (im Ergebnis saldoneutral).

wird durch die rechtzeitige Kündigung von Mietobjekten kompensiert. Dabei werden die Objekte gemäss ihrer Wirtschaftlichkeit klassiert und vorerst die kostenintensivsten Unterkünfte aufgelöst. Im Weiteren kann durch eine kurzfristige Überbelegung eine zusätzliche Kompensation des Amortisations- und Zinsaufwandes erwirkt werden. Für die weiteren Jahre ab 2017 ist das Planjahr 2016 mit Einbezug der Amortisations- und Zinskosten fortzuführen. Die Rückzahlung (verrechnungsweiser Abzug von der Quartalsabrechnung) über den Amortisationszeitraum von 20 Jahren beträgt für das erste Jahr Fr. 247'503.- (= Amortisation pro Jahr Fr. 210'000.-- + Zinsaufwand Fr. 37'503.--) für das letzte Jahr Fr. 211'195.-- (Fr. 210'000.-- und Fr. 1'195.--).

Szenario 1 mit weiteren Grossunterkünften ab 2017 (Basis der Planzahlen 2016)

Aufwand Amortisation & Zins	P2017	P2018	P2019	P2020
Unterkunft Baujahr 2016	245'592	243'681	241'770	239'859
Unterkunft Baujahr 2017	247'503	245'592	243'681	241'770
Unterkunft Baujahr 2018		247'503	245'592	243'681
Unterkunft Baujahr 2019			247'503	245'592
Unterkunft Baujahr 2020				247'503
Total Aufwand Amortisation	493'095	736'776	978'546	1'218'405
Total Mietreduktion	500'000	750'000	1'000'000	1'250'000
effektiver Bedarf 2017-2020 in 1'000 SFr.	P2017	P2018	P2019	P2020
in 1'000 SFr.				
Aufwand für Unterstützung und Gesundheit	24'030	24'030	24'030	24'030
Aufwand Betrieb	1'177	1'177	1'177	1'177
Aufwand Miete reduziert um 150 Plätze ¹⁾	1'800	1'550	1'300	1'050
Aufwand Amortisation und Zins	493	737	979	1'218
Aufwand Betreuung, Administration	13'489	13'489	13'489	13'489
Aufwand Total	40'989	40'983	40'975	40'964
Ertrag aus Ersatzabgabe	0	0	0	0
Ertrag aus Pauschalen	-31'500	-31'500	-31'500	-31'500
Ertrag Diverse	-7'303	-7'303	-7'303	-7'303
Ertrag Total	-38'803	-38'803	-38'803	-38'803
Saldo	2'186	2'180	2'172	2'161

7 Auswirkungen

7.1 Auf den Kanton

a) Grossunterkünfte

Mit der Umsetzung dieses Konzepts verfügt der Kanton Aargau über eine klare Trennung der Zuständigkeiten zwischen Kanton und Gemeinden, was die Unterbringung und die Betreuung der Personen aus dem Asylbereich betrifft. Dies ermöglicht es Kanton und Gemeinden, Aufgaben, Kompetenzen und Abläufe klar zu definieren und die Gemeinden von Aufgaben zu entlasten.

Die Schaffung von Grossunterkünften für Personen in der Zuständigkeit des Kantons gibt die Möglichkeit, die Betreuung zu intensivieren.¹ Grössere Unterkünfte bieten die Möglichkeit, den Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung zu tragen, was auch positive Auswirkungen auf die Arbeit der Polizei sowie das Amt für Migration und Integration (MIKA) haben wird.

Die im Vordergrund stehende Variante der Finanzierung der Grossunterkünfte durch den Bund hat zur Folge, dass für den Kanton keine Kosten entstehen sollten. Verzinsung und Amortisation erfolgen mittels Verrechnung mit den laufenden Pauschalabgeltungen des Bundes. Das heisst: Der Nettoaufwand Immobilien Aargau (NIMAG) wird davon nicht tangiert. Davon ausgenommen sind lediglich die Kosten für den Verwaltungsaufwand des Kantons. Für die Planung und den Bau von Grossunterkünften werden beim DFR (IMAG) bzw. beim DGS entsprechende personelle Ressourcen zur Verfügung stehen müssen.

Grossunterkünfte dürften zu einer Beruhigung an der politischen Front führen, da mit deren Schaffung die jetzige Situation der permanenten Suche nach Unterkünften und der Öffnung und Schliessung von Unterkünften ein Ende hat.

b) Kantonaler Nutzungsplan

Für die Erarbeitung eines kantonalen Nutzungsplans braucht es zusätzliche Ressourcen, die die Abteilung Raumentwicklung mit den bestehenden personellen Kapazitäten nicht übernehmen kann. Es müsste ein Drittauftrag erteilt werden. Allenfalls sind mehrere externe Aufträge erforderlich, damit das ganze Kantonsgebiet systematisch auf mögliche Standorte untersucht werden kann. Die Abteilung Raumentwicklung kann die Erarbeitung des kantonalen Nutzungsplans lediglich begleiten. Entsprechend wäre mit dem Auftrag zur Erarbeitung eines kantonalen Nutzungsplans auch die Finanzierung des Planungsaufwands zu prüfen beziehungsweise zu regeln. In ein Projekt zur Erstellung von Grossunterkünften wären zudem weitere Stellen des Kantons einzubeziehen, welche das Projekt bei den direkten Planungs-

¹ Sofern sich die Zuweisungen und Bestände innerhalb der aktuellen Bandbreite halten werden, ist ein Synergiegewinn zu erwarten. Bei gleichem Betreuerstellenetat ist von einer Intensivierung und auch einer qualitativen Optimierung der Betreuungsleistungen auszugehen.

arbeiten, der Durchführung der öffentlichen Ausschreibungen sowie bei der Realisierung der Bauten unterstützen und ihr Fachwissen einzubringen hätten. Bislang haben keine diesbezüglichen Kontakte stattgefunden, so dass über eine Arbeitsbelastung und freie Kapazitäten keine Angaben gemacht werden können.

Für die Erarbeitung eines kantonalen Nutzungsplans werden schätzungsweise folgende Ressourcen benötigt:

- Personell: Projektleitung DGS (Stellenprozent offen); Projektbegleitung BVU (Abteilung Raumentwicklung: ca. 10 - 15 Stellenprozent während Projektdauer, zuzüglich Unterstützung durch weitere Fachstellen des BVU)
- Kosten: Gestützt auf Standortkonzept und Offerten verlässlich bezifferbar (provisorisch geschätzter Anhaltspunkt z.B. bei 5 - 10 potenziellen Standorten ca. Fr. 200'000.-)
- Zeitbedarf: Ein Zeitbedarf von eineinhalb Jahren bis zur Rechtskraft ist bei optimalem Verlauf realistisch. Er verlängert sich um die Dauer von Einwendungs- bzw. Beschwerdeverfahren.

7.2 Auf die Gemeinden

Die Gemeinden sehen sich nur mehr mit Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung konfrontiert, welche - zumindest für eine längere Zeit - in der Schweiz verbleiben werden. Gegenüber diesen Personen besteht ein Auftrag zur Integration, welcher wie allgemein anerkannt am sinnvollsten in einer Gemeinde erbracht wird.

Für finanzielle Aufwendungen für die Integration kann derzeit auf die Integrationspauschale zurückgegriffen werden, welche durch das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) verwaltet wird. Mit der freien Wohnsitzwahl nur für finanziell selbstständige vorläufig aufgenommene Personen kommen auf die Gemeinden keine zusätzlichen finanzielle Aufwendungen hinzu; finanziell unselbstständige Personen werden durch den Kanton einer Gemeinde im Rahmen der Aufnahmepflicht zugewiesen, womit seitens des Kantons eine Steuerungsmöglichkeit und - wie heute - ein finanzieller Ausgleich geschaffen wird.

Die vorgesehene Abschaffung der Ersatzabgabe bzw. die Durchsetzung der Aufnahmepflicht führt zu einer gerechteren Verteilung der Asylsuchenden auf die Gemeinden und entspricht dem Gedanken der horizontalen Solidarität unter den Gemeinden.

Die Auswirkungen für Standortgemeinden von Grossunterkünften sollen mit den beschriebenen Massnahmen im betrieblichen Bereich, d.h. mit adäquaten Betriebskonzepten, die den Elementen der Betreuung, Beschäftigung und Sicherheit Rechnung tragen, massvoll gehalten werden.

7.3 Auf die Umwelt

Die Auswirkungen auf die Umwelt sind vernachlässigbar beziehungsweise in ihrer Summe positiv. Durch die Schaffung der Grossunterkünfte fällt für den Kantonalen Sozialdienst eine

zeitraubende Anreise zu den Klein- und Kleinstunterkünften im ganzen Kantonsgebiet weg, welche mit Motorfahrzeugen zurückgelegt wird. Durch eine zukunftsgerichtete Anlage der Grossunterkünfte wird die Umwelt ebenso einen Gewinn davon tragen, da damit zahlreiche kleine, alte und wenig energieeffiziente Liegenschaften einer anderen Nutzung zugeführt, modernisiert beziehungsweise abgebrochen werden können. Ansonsten sind die Auswirkungen auf die Umwelt angesichts der betroffenen Personenzahl vernachlässigbar.

7.4 Auf die Wirtschaft

Die Wirtschaft wird von diesem Paradigmenwechsel nur am Rande betroffen sein. Einerseits wird die Wirtschaft von den Aufträgen für die Erstellung der Unterkünfte profitieren können. Diese Summen sind aber über das Ganze gesehen gering. In die gleiche Kategorie mag zählen, dass durch ein strenges Regime die Kleinkriminalität zurückgehen wird, was zu geringeren Verlusten infolge Diebstahls und geringeren Kosten für die Sicherheit führen wird.

7.5 Auf die Gesellschaft

Es wird erwartet, dass die Schaffung der Grossunterkünfte zu einer Versachlichung der Diskussionen im Bereich der Unterbringung der Asylsuchenden und der damit verbundenen Schwierigkeiten führen wird. Mit einer Zentralisierung und den damit verbundenen Verbesserungen im Betreuungs- und Sicherheitsbereich kann das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung wieder gestärkt werden.

8 Weiteres Vorgehen/Zeitplan

Die vorliegende Anhörung fällt in etwa in die gleiche Zeit wie die angekündigte Vernehmlassung des Bundes zur Neustrukturierung des Asylbereichs mit Umsetzung von Beschleunigungsmassnahmen. Es versteht sich, dass die Ergebnisse auf Bundesebene im weiteren Verlauf des vorliegenden kantonalen Reformvorhabens mitberücksichtigt werden.

Für den weiteren Verlauf des Projekts ist es wichtig, eine sinnvolle Abstimmung zwischen den beiden zentralen Massnahmen - die Teilrevision des SPG zum einen und der Erlass eines kantonalen Nutzungsplans zum anderen - vorzunehmen.

Zwar wäre es rechtlich möglich, das Projekt auf Erlass des kantonalen Nutzungsplans gegenüber der Teilrevision des SPG zeitlich zu forcieren. Realistisch betrachtet scheint jedoch ein Vorpreschen mit dem kantonalen Nutzungsplan wenig zielführend. Vielmehr soll der Vorschlag eines kantonalen Nutzungsplans im Rahmen der Anhörung zur Teilrevision des SPG thematisiert werden und ein Start des Nutzungsplanungsverfahrens erst nach Auswertung der Anhörungsergebnisse erfolgen.

Für den Erlass eines kantonalen Nutzungsplans ist mit einer Projektdauer von rund 18 Monaten zu rechnen. Hinzu kommt die Dauer allfälliger Rechtsmittelverfahren.

Der nachfolgende Zeitplan enthält deshalb in der dritten Spalte - parallel zum eigentlichen Gesetzgebungsprozess - den zeitlichen Horizont für das Nutzungsplanungsverfahren.

Wann	Massnahmenplan/Teilrevision SPG	Kantonaler Nutzungsplan
April bis Juni 2013	Anhörung	
Juli-September 2013	Auswertung der Anhörungen	
Oktober 2013		Kickoff Projekt kantonalen Nutzungsplan
November/Dezember 2013	Genehmigung Botschafts- und Gesetzesentwurf 1. Beratung durch RR	
März/April 2014	1. Beratung in GSW und im GR	
Ende März 2014		<ul style="list-style-type: none">- Vorbereitungsarbeiten für kant. Nutzungsplan abgeschlossen.- Start Verfahren nach BauG zum kantonalen Nutzungsplan.
August 2014	2. Beratung GSW und GR	
1. Quartal 2015	Inkrafttreten SPG	
März 2015		<ul style="list-style-type: none">- Verfahren nach BauG zum kant. Nutzungsplan abgeschlossen- anschl. Baubewilligungsverfahren

Departement Gesundheit und Soziales

Beilage

- Synoptische Darstellung der Gesetzesänderungen
- Fragebogen